Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau b. Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 97.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 8 Februar
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1877.

Amtliches.

Berlin, 7. Februar. Der Kaiser hat im Namen des Deutschen Reichs den Kaiserl. Ober-Prokuraior Ittenbach in Metz zum Kaiserl Geh. Reg.-Rath und vortragenden Rath im Reichs-Justizamt, den Kaufmann Georg A. v. Lingen in Baltimore zum Konsul des Deutschen Reichs ernannt.

Vom Landtage.

5. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 7. Februar 1 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg und mehrere Kommissarien.

Vom Handelsminister ist eine Uebersicht über den Fortgang des Baues derjenigen Staatseisenbahnen, für welche besondere Kredite bewilligt worden sind, eingegangen, die der Kommission für Eisenbahnwesen überwiesen wird.

Ohne erhebliche Debatte erledigt das Haus den Gesetzentwurf, betreffend eine Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

Die Herren v. Bernuth, v. Wedell und Oberbürgermeister Bredt verzichten auf eine Generaldiskussion, indem sie ausführen, daß die Regierung mit Ausnahme eines Paragraphen sich den Beschlüssen beider Häuser des Landtags angeschlossen habe; die Differenz befinde sich im § 10, dem sogenannten Landrathsparagraphen, der in der Spezialdiskussion den Kernpunkt der Debatte abgeben würde.

In der Spezialdiskussion werden die §§ 1—8 ohne Debatte genehmigt. Die §§ 9 und 10 werden gemeinsam diskutirt. § 9 führt die Stellen auf, für welche dieses Gesetz Anwendung finden soll.

§ 10 lautet: Zur Bekleidung der Stelle eines Landraths, Kreis- und Amtshauptmanns und Oberamtmanns in den Hohenzollernschen Landen ist die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste oder Justizdienste erforderlich.

Außerdem können zu diesen Stellen auch diejenigen Personen berufen werden, welche mindestens 4 Jahre entweder a) nach bestandener erster Prüfung im Vorbereitungsdienste bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, oder b) auch ohne die erste Prüfung abgelegt zu haben, in Selbstverwaltungsämtern des Kommunal-, Kreis- oder Provinzialdienstes — mit Ausnahme jedoch des Amtes eines Gemeinde- oder Gutsvorstehers — beschäftigt gewesen sind, sofern dieselben seit mindestens einem Jahre dem Kreise bezw. Amtsbezirke durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören.

Alle anderweitig bestehenden Beschränkungen in Bezug auf den Kreis der Personen, welche von einem Kreistage für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes in Vorschlag gebracht werden können, sind aufgehoben.

Oberbürgermeister Hasselbach beantragt, den Eingang des Absatzes 2 des § 10 zu fassen, wie folgt: Diejenigen Personen, welche von einem Kreistage zur Besetzung eines erledigten Landrathsamtes vorgeschlagen, beziehungsweise präsentirt werden, sind auch dann für befähigt zur Bekleidung dieser Landrathsstelle zu erachten, wenn sie mindestens 4 Jahre u. s. w. (wie in der Vorlage).

Graf Rittberg beantragt folgenden Zusatz zum Absatz 2 des § 10: „Wird aber von einem Kreistage ein durch vierjährigen Vorbereitungsdienst Befähigter zum Landrath vorgeschlagen und nicht ernannt, so kann die Staatsregierung die Besetzung der Stelle nur durch einen nach Absatz 1 dieses Paragraphen Befähigten herbeiführen."

Herr v. Wedell beantragt, die Worte „oder Wohnsitz" zum Schluß des Absatz 2 zu streichen.

Graf Rittberg muß allerdings anerkennen, wie schwierig es besonders in der Provinz Posen ist, geeignete Personen für das Landrathsamt zu finden; es müsse für solche Fälle auch offen gelassen werden, einen nicht so streng wissenschaftlichen, mehr praktisch gebildeten und mit den Kreisverhältnissen vertrauten Mann zum Landrath zu ernennen. Sein Antrag bezwecke, dem Kreise einen gewissen Schutz zu gewähren, falls er selbst einen zum höheren Verwaltungsdienst Befähigten präsentire, die Regierung aber diesen nicht anerkenne.

Oberbürgermeister v. Voß erklärt sich gegen die Vorlage und für den Antrag Hasselbach; die Stellung des Landraths habe in der Selbstverwaltung einen ganz anderen Inhalt gewonnen, als sie bisher hatte. Der Landrath ist auch jetzt noch der Vertrauensmann des Kreises, aber als Vorsitzender des Kreisausschusses ist er der Vorsitzende des Kreisverwaltungsgerichts; er hat das Urtheil festzustellen, die Debatte bei der Urtheilsfeststellung zu leiten: das sind Alles Sachen, die man im praktischen Dienst gelernt haben muß. Daher kann sich Redner nur sehr schwer entschließen, eine andere Kategorie von Kandidaten zuzulassen, als die im Absatz 1 des § 10 bezeichneten. Sollte sich ein solcher absolut nicht finden lassen, so müsse man sich allerdings dazu entschließen, auch andere Kandidaten zuzulassen, aber doch nur solche, welche dem Kreise genehm sind, d. h. welche er selbst präsentirt. Jedenfalls darf man die Ernennung eines solchen nicht ganz in die Willkür der Regierung legen.

Oberbürgermeister Hasselbach empfiehlt seinen Antrag; falls die Kreise einen nicht studirten Landrath haben wollen, nun so kann man ihnen das allenfalls zugestehen; aber der Regierung das Recht zu geben, derartige nicht studirte Personen zu Landräthen zu ernennen, könne er nicht zugestehen.

Minister Graf zu Eulenburg: Die Regierung legt sich in diesen Paragraphen schon gewisse Beschränkungen auf, Sie wollen sie durch Ihre Anträge noch mehr beschränken. Die Regierung selbst ist bei ihren Erfahrungen dahin gekommen, daß sie bei der größeren Wichtigkeit des Landrathsamtes in der Selbstverwaltung sich auch größere Beschränkung auferlegen müsse; denn früher war sie, innerhalb der Grenzen des Prüfungs-Regulativs für die Landräthe von 1838, völlig unbeschränkt. Eine weitere Einschränkung als die in der Vorlage vorgeschlagene hält die Regierung nicht für nothwendig.

Oberbürgermeister Bredt und Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf empfehlen die Annahme des Hasselbachschen Antrages, weil es sonst der Regierung freistehen würde, zu viele derartige Landräthe zu ernennen, die nicht die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Graf Brühl empfiehlt dagegen die Annahme der Regierungsvorlage.

Graf zur Lippe befürwortet den Antrag Hasselbach's, der nur das ausspreche, was er in der Kommission im vorigen Jahre angeregt habe.

Nachdem Herr von Wedell nochmals dringend die Regierungsvorlage empfohlen hat, erklärt Stadtdirektor Rasch (Hannover), daß er sich nur dem Antrage Hasselbach anschließen könne, am Besten würde es ihm gefallen, wenn unstudirte Leute, wie sie im Absatz 1 des § 10 bezeichnet sind, zu Landräthen gemacht würden, wie dies hinsichtlich der Amtshauptleute in der Provinz Hannover geschehe.

Herr von Bernuth empfiehlt dringend die Annahme des Hasselbach'schen Antrages, weil sonst kaum eine Einigung mit dem anderen Hause erfolgen würde.

In der Abstimmung wird § 9 unverändert angenommen; § 10 wird mit dem Antrage Hasselbach mit großer Majorität angenommen, das Amendement von Wedell abgelehnt; Graf Rittberg hatte seinen Antrag zurückgezogen.

Die §§ 11—18 werden ohne Debatte nach der Regierungsvorlage angenommen.

Es folgt die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision — beziehentlich Abänderung des Reglements der öffentlichen Feuer-Sozietäten. Der einzige Paragraph lautet in der von der Kommission für Handel und Gewerbe vorgeschlagenen Fassung: „Diejenigen Bestimmungen der Reglements der öffentlichen Feuer-Sozietäten, welche den nicht bei den Sozietäten versicherten Personen Beschränkungen in Bezug auf die Versicherungsnahme oder eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Sozietät auferlegen, oder welche die Einrichtung, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versicherungs-Anstalten betreffen, werden aufgehoben.

Die Feststellung der einzelnen Reglements-Bestimmungen, welche hiernach für aufgehoben zu erachten sind, erfolgt im Wege der landesherrlichen Verordnung nach Anhörung der Sozietäts-Organe.

Zu dem Zwecke erfolgt binnen zwei Jahren eine Revision der Sozietäts-Reglements."

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode beantragt, statt des Wortes „Versicherungs-Anstalten" zu setzen „Versicherungs-Gesellschaften".

Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Forch empfiehlt dagegen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, welche lautet: „Die Reglements der öffentlichen Feuer-Sozietäten sollen binnen spätestens zwei Jahren einer Revision unterzogen werden. — Dieselbe ist namentlich darauf zu richten, daß diejenigen Bestimmungen der Reglements, welche den nicht bei den Sozietäten versicherten Personen Beschränkungen in Bezug auf die Versicherungsnahme oder eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Sozietät auferlegten, oder welche die Einrichtung, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versicherungs-Anstalten betreffen, aufgehoben werden. — Diese Aufhebung erfolgt nach Anhörung der Sozietäts-Organe im Wege der landesherrlichen Verordnung."

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode will seinen Antrag auch auf die Regierungsvorlage ausgedehnt wissen.

Oberbürgermeister Hasselbach beantragt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, welche weniger Bedenken errege, als der Kommissionsvorschlag. Die Regierungsvorlage kündige die Revision an und bestimme einzelne Punkte, auf welche sich dieselbe beziehen solle; der Kommissionsvorschlag aber lasse es zweifelhaft, ob nicht gewisse Bestimmungen der Reglements schon jetzt aufgehoben sein sollen.

Herr von Knebel-Döberitz hält die ganze Sache noch nicht für reif zur Beschlußfassung; man habe nur die Privatgesellschaften, nicht aber auch die öffentlichen Feuersozietäten gehört; denn in den Motiven steht allerdings, die öffentlichen Sozietäten wären einverstanden mit der Vorlage; aber unter welchen Vorbehalten sie sich einverstanden erklärt haben, davon steht nichts in den Motiven. Redner leugnet entschieden das Bedürfniß zu einem derartigen Gesetze, wie das vorliegende.

Professor Dernburg empfiehlt die Annahme der Regierungsvorlage mit folgendem Zusatze am Schlusse des Paragraphen: „Die Aufhebung des Zwanges zur Versicherung von Grundstücken bei den öffentlichen Feuersozietäten kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen."

Professor Baumstarck beantragt hinter dem Worte „nur" im Zusatzantrage des Professor Dernburg einzufügen: „gegen den Willen der Sozietäten."

Bei der Abstimmung wird die Kommissionsvorlage einstimmig abgelehnt, die Regierungsvorlage mit den Amendements des Grafen Stolberg, des Professor Dernburg und des Professor Baumstarck angenommen.

Schluß 4¾ Uhr Nächste Sitzung Donnerstag 1 Uhr. (Umzugskosten der Staatsbeamten, kleinere Gesetze und Petitionen.)

---

14. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 7. Februar. Am Ministertische: Unterstaatssekretär Dr. Förster.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Abg. Reichensperger: Das Haus wolle beschließen die Erwartung auszusprechen, daß die königliche Staatsregierung den Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 5. Februar 1876, betreffend die Beschlagnahme der Pfarrdotalgüter, einer wiederholten rechtlichen Prüfung unterziehen werde.

Abg. Reichensperger bestreitet in sehr eingehender Ausführung die Gesetzmäßigkeit des Erlasses vom 5. Februar. In diesem Erlasse heiße es: „Seitens der Staatsregierung wird von der Ansicht ausgegangen, daß die auf der linken Rheinseite befindlichen, durch die französische Regierung eingezogenen Pfarrdotalgüter, welche mittels der kaiserlichen Dekrete vom 5. Nivôse XIII. und 7. März 1806 restituirt worden, im Eigenthum des Staates verblieben sind, welcher letztere bei der gedachten Restitution sich nur des Nießbrauchs entäußert hat. Die bezeichneten Güter unteliegen daher den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April v. J. Demgemäß ersuche ich die königliche Regierung ergebenst, diese Güter, soweit keine Wiederaufnahme der Staatsleistungen an einzelne Nießbraucher stattgefunden hat, einzuziehen und in Verwaltung zu nehmen." Die rechtliche Grundlage dieses Erlasses sei eine durchaus irrthümliche. Aus dem Entwickelungsgang und Inhalt der revolutionären kirchlichen Gesetzgebung Frankreichs in der Rheinprovinz folge, daß die Annahme und Ansicht des Oberpräsidialerlasses, als seien die Pfarrdotalgüter im Eigenthum des französischen Staates geblieben und nur deren Nießbrauch restituirt worden, eine unbegründete sei. Sobald aber die Rechtsfrage in Bezug auf fiskalisches Eigenthum einem „irgend erheblichen Bedenken" unterliegt, schreibt der § 14 der Regierungs-Instruktion vom 23. Okt. 1817 in echt staatsmännischem Geiste das Aufgeben des Anspruches vor. Im gegenwärtigen Falle sei dieses Aufgeben um so mehr geboten, als durch Weiterverfolgen des Anspruches im Rechtswege — ganz abgesehen von der Möglichkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts — voraussichtlich zahl- und endlose Prozesse hervorgerufen würden, um festzustellen, welcher spezielle Bestandtheil des dermaligen Pfarrdotalgutes vor mehr als 70 Jahren restituirt worden ist. Wäre die Verfügung des Oberpräsidenten rechtlich begründet, so würde der mit der Ausführung des Sperrgesetzes beauftragte Kultusminister während eines ganzen Jahres seine gesetzliche Verpflichtung verabsäumt haben.

Regierungskommissar Ministerialdirektor Förster: Es handelt sich hier lediglich im technisch-formalen Sinne um eine Rechtsfrage und weder die Staatsregierung, noch der Antragsteller kann zu etwas Anderem gelangen, als zu einer Ansicht über diese Rechtsfrage. Es geht das letztere schon aus der Fassung des Antrages selbst hervor, welcher nur eine Prüfung einer dem Antragsteller zweifelhaften Rechtsfrage fordert. Ich kann nun zunächst die Versicherung geben, daß die rechtliche Prüfung der ganzen Sachlage bereits stattgefunden hat, ehe der Oberpräsidialerlaß erging. Man hat sofort, nachdem das Gesetz vom 22. April 1875 erlassen war, die Frage in der Provinzialinstanz aufgegriffen und an die Zentralinstanz darüber berichtet, ob die Pfarrdotalgüter in der Rheinprovinz dem Sperrgesetz unterliegen oder nicht. Die Provinzialinstanz hat nach ihrer Ansicht diese Frage bejaht. Der Minister aber meinte, eine solche Rechtsfrage müsse einer größeren, allseitigen Erwägung und Untersuchung unterworfen werden und hat zu diesem Zwecke von der maßgebenden Stelle der Interpretation des rheinischen Rechts sich ein Rechtsgutachten ertheilen lassen. Dieses Gutachten ging dahin, daß das durch den Konsularbeschluß vom 9. Juni 1802 an den Staat übergegangene Eigenthum an den Pfarrdotalgütern durch die späteren Dekrete vom Jahre 1804 und 1806 nicht veräußert worden, sondern daß nur der Gebrauch, die Nutzung auf die Pfarrer übertragen worden ist und in Folge dessen also das Eigenthum noch heute beim Fiskus geblieben sei, woraus dann die Folgerung gezogen wurde, daß die Pfarrdotalgüter den Vorschriften des Gesetzes vom 22. April 1875 unterliegen. Auf Grund dieses Gutachtens hat mit Zustimmung des Kultusministers der Oberpräsident den beregten Erlaß ergehen lassen. Es ist darüber gar kein Zweifel weder bei der Staatsregierung noch bei den Provinzialbehörden, daß die Frage endgültig nur entschieden werden kann durch ein Indikat und daß der Rechtsweg über die Einstellungsfrage hier ganz unzweifelhaft zusteht und beschritten werden kann, daß somit die petitorischen Klagen hier durchaus zuläßig sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn das Haus dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger entsprechend beschließen sollte, die Regierung zur nochmaligen Prüfung aufzufordern, die Regierung sich dieser Aufforderung nicht entziehen wird.

Abg. Lasker: Die vorliegende Frage leidet an einer doppelten Schwierigkeit. Es wird zunächst dem Hause eine in der rechtlichen Untersuchung ungemein schwierige Rechtsfrage unterbreitet und sodann bezieht sich dieser Streit auf einen Gegenstand, der nach unserer aller Anschauung ein Objekt des gewöhnlichen bürgerlichen Rechtes darstellt. Wir haben aber stets die Gewohnheit beobachtet, daß sobald ein Antrag oder eine Petition an uns herantritt, die sich auf den Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites bezieht, wir uns mit derselben garnicht befassen, sondern sich durch die Vorfrage zurückweisen, weil es nicht gut ist, wenn die politischen Vertretungen des Landes in die Rechtssprechung selbst eingreifen. Nur, wo wir in der Rechtssprechung selbst eine Abweichung von der allgemeinen Grundlage wahrnehmen, können wir uns der Verhandlung darüber nicht entziehen, sondern haben zu erwägen, in wie weit Abhilfe geschafft werden kann. Weder der Antragsteller noch der Regierungskommissar wird nun darüber im Zweifel sein können, daß das Plenum des Hauses heute unmöglich im Stande ist, darüber zu entscheiden, welche von den beiden heute hier vertretenen Rechtsansichten in diesem Streite die richtige sei. Ich werde deshalb auch meinerseits in die juristische Erörterung der Rechtsfrage in diesem Streitfall garnicht eintreten. Mich interessirt vielmehr eine andere Frage, welche mir den vorliegenden Gegenstand als nicht von der Schwelle des Hauses zurückweisbar erscheinen läßt. Es ist das nämlich die Hemmung, welche der Rechtsweg nach den Rechtsverhältnissen unseres Landes und oft über den Zwang der Gesetze hinaus bei uns durch die Stellung des sogenannten Kompetenzgerichtshofes erfährt. (Sehr richtig!) Hier, m. H., liegt der Sitz dieses Uebels. Ich habe von Anfang an mein Urtheil und meine Stellung zu dieser Frage davon abhängig machen wollen, ob die Regierung die Möglichkeit giebt, den Rechtsweg von Denjenigen bestreiten zu lassen, die die entgegengesetzte Ansicht haben. Es genügt mir aber hierbei nicht der Rechtsweg in petitorio, sondern ich muß auch den Rechtsweg in possessorio verlangen. Denn wenn die Regierung sich vermöge einer ihr beigelegten Gewalt, vermöge ihrer Autorität sich in den Besitzstand in der Art setzt, wie ein Privatmann ihn nicht erobern kann, so entsteht eine ganz ungemeine Schädigung daraus, wenn ein möglicherweise Jahre lang zu führender Prozeß erst über den Besitzstand Klarheit bringen soll. Der Abg. Reichensperger hat nur mitgetheilt, daß der Gerichtshof — meine Herren, er heißt Gerichtshof, in Wahrheit ist es aber eine Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die Kompetenzkonflikte (Sehr wahr! sehr richtig!) — ein Erkenntniß gefällt hat, von dem ich sagen muß, wenn dies Erkenntniß analoge Anwendung findet, so kommt es in letzter Instanz darauf heraus, daß überhaupt kein Gerichtshof in diesem Streit auch im Petitorium Recht sprechen kann. Der Paragraph 16 des Gesetzes vom 22. Februar 1875, der nur die allgemeine Klausel enthält: „Der Kultusminister wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt," der wird von dem Kompetenzgerichtshof aufgefaßt als eine Delegation des Kirchenhoheitsrechtes, wonach also der Kultusminister als ein Vertreter der Souveränität im eminenten Sinne des Wortes, der die Kirchenhoheitsrechte wahrnimmt, behandelt wird, und demgemäß sollen die Gerichte über seine Auslegung des Gesetzes von 1875 nicht rechtmäßig erkennen können. Wenn dieses Erkenntniß Platz greift, so ist bereits entschieden, und daß die fernere Beschreitung des Rechtsweges völlig gehemmt wird, darüber ist gar kein Zweifel. M. H., mit solchen Rechtssprechungen und Rechtszuständen, fürchte ich, kommen wir materiell nicht weiter und schädigen direkt das Ansehen des Rechts im Lande, weil dieses selbst gar nicht im Stande ist, bis zum letzten Erkenntniß vorzudringen. M. H., Sie wissen, wir haben als einen der bedeutendsten Punkte in diesem der Nation aufgedrängten Streite immer den Grundsatz betont, daß im Gegensatz zu früheren Zeiten jetzt dieser Streit nicht mehr mit Polizeimitteln ausgekämpft, sondern durch die Gerichte des Landes entschieden werden solle. Wir müssen nun aber auch mit vollster Eifersucht darüber wachen, daß nicht wiederum unter einer anderen Terminologie die Polizeiwillkürmaßregeln sich einschleichen und unsere ursprünglichen Tendenzen verwirren. Ich meine daher, daß wir uns schuldig sind, wenn von der anderen Seite geklagt wird, das Gesetz von 1875 werde unrichtig ausgelegt, und dadurch den Kirchenstellen ein bedeutender Nachtheil zugefügt, diese Streit-

frage, obwohl sie einen Gegenstand des bürgerlichen Rechts darstellt, nicht von der Hand zu weisen, sondern in die Prüfung des Falles einzutreten. Das Plenum wird nicht in der Lage sein, eine Entscheidung hierüber abzugeben und ich beantrage daher, die Ueberweisung des Antrages Reichensperger an die Justizkommission. (Beifall)

Regierungskommissar Ministerialdirektor Förster: Von dem Erkenntniß des Kompetenzgerichtshofes, welches der Vorredner erwähnte, ist mir ganz und garnichts bekannt und mir ist auch nach dem Vorgetragenen der Sachverhalt gar nicht klar geworden. Daß die Verfolgung des Rechtsweges der Gegenpartei in petitorio gestattet sei, darüber habe ich keinen Zweifel gelassen. Dagegen muß die Regierung die Ansicht des Vorredners, daß dasselbe auch in possessorio zu geschehen habe, als durchaus unzuläßig erklä en. Die Konsequenz davon würde sein, daß die Behörden auf Schritt und Tritt sich gehemmt sehen und überall, wo eine Staatsleistung eingestellt wird, sich zunächst einen Possessorienprozeß gefallen lassen müßten, eine Eventualität, welche die Ausführung des Gesetzes und seine Wirkung völlig illusorisch machen würde.

Abg. Miquel: Ich kann mich der rechtlichen Auffassung der Regierung über die Frage des Besitzes an den Pfarrdotalgütern durchaus nicht anschließen. Wenn der Nießbrauch der Güter, wie die Regierung selbst anerkennt, den Pfarrern rechtlich zusteht, so kann von „Leistungen aus Staatsmitteln" hier gar nicht die Rede sein und die Bestimmungen des Sperrgesetzes finden deshalb keine Anwendung. Gemeinsam mit dem Abg. Lasker bedauere ich lebhaft, daß in solchen wichtigen Fragen den ordentlichen Gerichten nicht freier Lauf gelassen und der Rechtsweg durch Erhebung des Kompetenzkonflikts abgeschnitten wird. Der Kompetenzgerichtshof erhebt den Konflikt nicht aus sich selbst, sondern nur auf Antrag einer Verwaltungsbehörde, und da möchte ich die Regierung doch wirklich bitten, möglichst sparsam mit Anrufung des Kompetenzgerichtshofes zu sein. Wenn man bei dem äußerst schwierigen und mindestens zweifelhaften Fragen gleichsam durch Polizeidekret entscheiden läßt, so muß das nothwendigerweise zur höchsten Unzufriedenheit Anlaß geben. Die Sache liegt aber noch schlimmer und wird um so verwickelter, wenn in ganz analogen Fällen von der Regierung das eine Mal der Konflikt erhoben wird, das andere Mal nicht. Es wäre äußerst wünschenswerth, wenn von Seiten des Kultusministers eine Zirkularverfügung Seitens des Ministers dahin erlassen würde, daß überall da, wo die Anwendbarkeit des Sperrgesetzes bestritten wird, weil ein wohl erworbenes Recht entgegenstehe, kein Kompetenzkonflikt erhoben werden darf. Ich möchte noch weiter gehen. Es wurde vom Regierungskommissar gesagt, daß nach dem bestehenden Recht den Verfügungen eines Ministers gegenüber, welcher Gesetze zur Ausführung bringe, in possessorio überhaupt nicht geklagt werden könne. Ich weiß nicht, ob dieser Satz für die altpreußischen Provinzen gilt, für Hannover ist dies jedenfalls nicht der Fall. Aber wenn er auch wirklich besteht, so muß die Regierung doppelt vorsichtig sein, daß sie nicht im Wege der einseitigen Besitzveränderung und des polizeilichen Einschreitens thatsächlich Rechtszustände zum Nachtheile von Privatpersonen ändert. Wenn die Regierung in zweifelhaften Fällen die Pfarren zwingt, ihr Eigenthum zu beweisen, so verändert sie damit einseitig das bestehende Recht zum Nachtheile Einzelner. Sollte es nun in allen diesen Fällen nicht richtiger sein, vom Wege der polizeilichen Besitzergreifung abzustehen und statt dessen bei den ordentlichen Gerichten einfach Klage auf Herausgabe des bezüglichen Grundstücks zu erheben? Darunter kann auch die Durchführung des Sperrgesetzes nicht leiden. Ich bin übrigens durchaus damit einverstanden, daß die Sache an die Justizkommission verwiesen wird. Wenn auch nicht viel dabei herauskommt, so ist es doch gut, wenn das Haus durch die Kommission der Regierung seine Ansicht über die Ausführung des Sperrgesetzes und den Kompetenzhof zu erkennen giebt. Es kann dies der Regierung selbst nur angenehm sein. (Beifall)

Nachdem der Antragsteller noch einmal die rechtliche Deduktion des Regierungskommissars einer längeren Kritik unterworfen, um deren Unhaltbarkeit nachzuweisen, tritt das Haus dem Vorschlage auf Ueberweisung des Antrages an die Justizkommission bei.

Es folgt die Berathung des Antrages des Abg. Schmidt (Sagan) auf Annahme des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Einstellung der Erhebung von Brückenzöllen an den dem Staate gehörigen Brücken.

Abg. Schmidt (Sagan): Im vorigen Jahre hatte das Haus mit großer Majorität eine Resolution angenommen, welche die Regierung aufforderte, die Brückenzölle aufzuheben, und zwar „baldmöglichst." Dieser Resolution hat die Staatsregierung nicht entsprochen und auch beim Etat der indirekten Steuern auf meine Anfrage hin verneinend geantwortet. Deshalb habe ich den vorliegenden Antrag eingebracht. Von der Regierung wird das Finanzinteresse vor Allem als Grund gegen die Aufhebung angegeben; aber bei der Aufhebung der Chausseegelder handelte es sich um eine Summe von 1,450,000 Thaler, während hier nur 90,000 Thaler in Betracht kommen. Die Brücken haben eine viel größere Bedeutung für den allgemeinen Verkehr, so daß man nur wünschen kann, daß hier die so nothwendige Erleichterung eintrete. Es ist sowohl im Interesse der Sache nothwendig, wie der Würde des Hauses angemessen, daß endlich eine gesetzliche Regelung eintritt, und ich bitte Sie deshalb meinen Antrag anzunehmen, resp. denselben der Budgetkommission zur Vorprüfung zu überweisen.

Abg. v. Ludwig: Die Zahl derjenigen, welche die Aufhebung der Chausseezölle beklagen, ist keine geringe. Gerade auf diesem Gebiete der Verkehrsabgaben ist die Beibehaltung der indirekten Steuern durchaus zu empfehlen, damit demjenigen die Verpflichtung auferlegt wird, welcher den Nutzen von der Sache hat.

Abg. v. Liebermann: Man behauptet, die Wohlthat der Aufhebung des Chausseezolles verbreite sich ziemlich gleichmäßig auf das ganze Land, während dies beim fiskalischen Brückenzolle nicht in gleichem Maße der Fall, und daß demgemäß wohl jene, aber nicht diese zu rechtfertigen sei. Die Kreise Guhrau, Steinau und Wohlau werden nur an der äußersten Grenze eines derselben von einer ehemaligen Staatschaussee auf einer kurzen Strecke berührt, die für die Kreise ohne alle Bedeutung ist, dagegen besitzen sie mehrere Staatsbrücken, auf denen fiskalischer Zoll erhoben wird. Ihrem Verkehrsbedürfnisse haben diese Kreise lediglich durch Bau von Aktien- und Kreischausseen abgeholfen. Sie sind nun nach Aufhebung des Chausseezolles in die Lage gelangt, daß sie auf diesen ihren Chausseen als Angehörige der Provinz das Chausseegeld fortzahlen, die außerdem ehemaligen Staatschausseen mit unterhalten müssen, und zugleich auf ihren Brücken fiskalischen Zoll zu zahlen haben. Das ist anderen Staatsangehörigen gegenüber eine Ueberbürdung, dem ich Abhilfe zu schaffen bitte. Ich beantrage die Vorlage der Budget-Kommission zu überweisen.

Das Haus tritt dem Antrage bei.

Es folgt der Bericht der sechsten Abtheilung, betreffend die Wahl des Grafen von Hoverden im Wahlbezirke Tost-Gleiwitz.

Referent Abg. Drescher beantragt, die Staatsregierung aufzufordern, den Magistrat zu Gleiwitz, da er dem Kaplan Zaruba die Einsicht in die Wahlliste verweigert und damit ein Recht geschmälert habe, das jedem Staatsbürger zustehe, wegen der unrichtigen Ausführung des § 4 des Wahlreglements vom 10. Juli 1870 in geeigneter Weise zu rektifiziren.

Das Haus erklärt sich mit dem Antrag einverstanden.

Es folgt der Bericht der 6. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abg. Zaehle im 9. Wahlbezirk des Reg.-Bez. Liegnitz.

Die Abtheilung beantragt Ungültigkeitserklärung der Wahl.

Abg. Lasker hält es für gerathen, die Wahlprüfungen, bei denen entweder von den Abtheilungen oder aus dem Hause Ungültigkeitserklärung beantragt werde, bis zur Beschlußfassung über den in der Geschäftsordnungskommission befindlichen Antrag Heereman, betr. die Aenderung des Verfahrens bei Wahlprüfungen, von der Tagesordnung abzusetzen, damit man dieselben zur gleichen prinzipiellen Beurlheilung der neu zu wählenden Kommission für Wahlprüfungen überweisen könne.

Abg. Wachler (Breslau) theilt mit, daß die Geschäftsordnungskommission den Antrag Heereman bereits durchberathen und mit einem kleinen Zusatz angenommen, den Unterantrag von Manteuffel aber abgelehnt habe. Sie habe auch einstimmig beschlossen, dem Hause zu empfehlen, den neuen Modus erst mit der nächsten Session in Kraft treten zu lassen, weil über die meisten jetzt zu prüfenden Wahlen bereits ordnungsmäßig beschlossen resp berichtet sei.

Abg. Windthorst (Meppen) billigt den ersteren, beklagt aber den letzteren Beschluß der Kommission, da damit der Antrag Heereman für diese Legislaturperiode illusorisch gemacht werde; hoffentlich werde die Sterblichkeit des Hauses nicht so groß sein, daß viele Nachwahlen stattfinden müßten. Im Uebrigen sei er mit dem Antrag Lasker einverstanden.

Dieser Antrag wird angenommen und in Folge dessen diese und einige andere unter diesen Antrag fallende Wahlprüfungen von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Abg. Osterrath beantragt als Referent der Geschäftsordnungskommission, zu beschließen „daß der Abgeordnete Otto (Zellerfeld) in Folge der, nach seiner Wahl zum Abgeordnetenhause erfolgten Ernennung zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten, mit welcher Ernennung eine dauernde, pensionsberechtigte Gehaltszulage von 900 Mark verbunden ist, Sitz und Stimme im Hause der Abgeordneten verloren hat."

Abg. Thilo beantragt, die Wahl für giltig zu erklären, indem er bestreitet, daß der § 78 der Verfassung auf diesen Fall anwendbar sei, weil der Abg. Otto die ihm jetzt formell übertragenen Funktionen bereits früher wahrgenommen habe, so daß ihm thatsächlich kein neues Amt ertheilt worden sei.

Abg. Löwenstein würde der Argumentation des Vorredners vor einem Zivilgerichtshofe beitreten, aber die subtile Unterscheidung von Funktionen und Amt liege nicht in dem Sinne und Geiste der Verfassungsbestimmung, welchen man stets in der Praxis derselben beigelegt habe.

Abg. Schmidt (Sagan) bestreitet, daß nach der Geschichte des Art. 78 demselben der von dem Abg. Löwenstein zugeschriebene Sinn inne wohne.

Abg. Windthorst Meppen) ist der Meinung, daß die Ernennung eines Raths zum Vertreter des Präsidenten ein neues Amt ist und kommt dadurch zu dem Resultat, daß das Mandat erloschen sei.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen, nachdem ein Vorschlag des Abg. Serlo, die Angelegenheit nochmals in die Geschäftsordnungskommission zurückzuverweisen, abgelehnt worden.

Es folgt der mündliche Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage, ob das Mandat des Abg. Kreisrichters Gadow für den Wahlkreis Königsberg i. M. durch seine Ernennung zum Kreisgerichtsrathe für erloschen zu erachten ist.

Referent Sachse beantragt auf Grund der bisherigen Präzedenzfälle zu beschließen, daß das Mandat nicht erloschen sei.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. v. Liebermann berichtet Namens der 2. Abtheilung über einen Protest des Webermeisters Müller gegen die formell unangreifbare Wahl des Abg. Eberty im vierten berliner Wahlbezirk. Der Protestirende behauptet, daß die größte Anzahl der Wahlmänner in Folge der Wahlrede des Abg. Eberty in einer Vorversammlung, wo derselbe eine sehr geringschätzige Meinung über die politische Reife des Handwerkerstandes äußerte, von der Kandidatur Eberty abgesehen habe. In einer folgenden Versammlung habe der Vorsitzende derselben, ein Dr. Riß, eine große Lobrede auf Dr. Eberty gehalten und betont, daß der Kandidat, falls er nicht gewählt werde, sich gewiß ein Leids anthun werde. (Große Heiterkeit.) Um dieses betrübende Ereigniß abzuwenden (Heiterkeit), habe — eine große Anzahl Wähler trotz innerer Meinungsverschiedenheit für Eberty gestimmt. Der Protestirende erkennt darin eine ungehörige Wahlbeeinflussung und beantragt Ungültigkeitserklärung der Wahl. Referent führt aus, daß die Kommission sich nicht zu gleicher Anschauung über die Schüchternheit der berliner Wähler habe durchdringen können (Heiterkeit) und deshalb beantrage, die Wahl des Abg. Eberty für giltig zu erklären, ebenso wie die unangefochtene Wahl des Dr. Zimmermann in demselben Wahlkreise.

Der Antrag wird angenommen.

Ohne Debatte werden die Wahlen der Abgg. v. Behr und Wagener (Stralsund) für giltig erklärt.

Abg. Rübsam beantragt, in gleicher Weise die Wahlen des Ritterschaftsdirektors v. Wedell-Malchow und des Oekonomieraths Bosselmann für giltig zu erklären. In Betreff dieser Wahlen liegt ein Protest vor Derselbe stützt sich auf die ungerechtfertigte Ungiltigkeitserklärung von 46 Wahlmännerwahlen, deren Stimmen jedoch die Abtheilung für das Endergebniß der Wahl als irrelevant erklärt.

Abg. Schumann hebt dagegen hervor, daß bei Hinzurechnung dieser 46 zu Unrecht ausgeschlossenen Wahlmännerstimmen für die Gegenpartei zwar Herr v. Wedell-Malchow noch die absolute Majorität behalten, Herr Bosselmann dagegen die absolute Majorität nicht mehr haben würde, und beantragt daher, zur Aufklärung der Sache die Wahlangelegenheit des Herrn Bosselmann zur schriftlichen Berichterstattung in die Kommission zurück zu verweisen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Schumann zwar abgelehnt, die Wahl des Abg. v. Wedell-Malchow für giltig, dagegen die Wahl des Herrn Bosselmann mit 145 gegen 124 Stimmen für ungiltig erklärt.

Schluß 4¼ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr (Bericht der Staatsschulden-Kommission, dritte Berathung des Ruhmeshallengesetzes und Fortsetzung der Etatsberäthung.)

Parlamentarische Nachrichten.

* Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses beschäftigte sich am 5. d. mit der Frage von Maßregeln gegen die Rinderpest und nahm eine von dem Abg. Virchow beantragte Resolution an, durch welche die Regierung ersucht wird, bei den Reichsbehörden internationale Verhandlungen mit den östlichen Nachbarn zur energischen Bekämpfung der Rinderpest anzuregen. Herr Virchow erinnerte an das bereits vorhandene Vorbild, die internationale Cholerakommission. Da die Rinderpest im südwestlichen Rußland ihren Ursprung habe, so komme Alles darauf an, dort an Ort und Stelle die Verladung des Viehs auf den Eisenbahnen überwachen zu lassen. Seitens der Regierung wurde bemerkt, daß schon früher internationale Konferenzen in Wien stattgefunden hätten, jedoch ohne sonderlichen Erfolg.

* Der freikonserative Abg. Denicke, Kreishauptmann in Diepholz, ist mit 89 Stimmen gegen 81 an Stelle des nationalliberalen früheren Vertreters Dr. Plate gewählt worden. Ein Protest von ungefähr hundert Wählern ist eingegangen, der eine ungesetzliche Einwirkung auf die Wahlmänner durch den Hrn. Denicke untergebenen Amtssekretär Lambrecht behauptet und ziemlich glaubhaft macht. Die Abtheilung beantragt daher durch den Abg. v. Behr-Behrenhoff, die Wahl vorläufig zu beanstanden und durch eidliche Vernehmungen die Wahrheit ermitteln zu lassen. — Gegen die Wahl des welfischen Abg. Freiherrn v. Grote im dannenberger Wahlkreise ist ebenfalls ein Protest eingelaufen, von 20 Wahlmännern unterzeichnet. Eine Urwahl, aus der drei Wahlmänner hervorgingen, soll ungiltig erfolgt sein. Die Abtheilung, deren Berichterstatter der Abg. Cohn ist, hat indessen herausgebracht, daß nur zwei dieser Wahlmänner anzuzweifeln seien, und da der Gewählte auch ohne sie noch 97 von 195 Stimmen erhalten hat, so beantragt sie die Wahl für giltig zu erklären.

Brief- und Zeitungsberichte.

△ **Berlin**, 7. Februar. Die amtliche Ankündigung der Berufung des Reichstages ist dieses Mal ziemlich früh erfolgt und zwar einerseits zunächst wohl in Folge früher vielfach geäußerter Wünsche der Reichstags-Mitglieder. Außerdem hat aber wohl die Absicht mitgewirkt, dem Landtage die Nothwendigkeit der Beschleunigung seiner Arbeiten noch näher zu legen, als schon vielfach geschehen ist. Daß der Reichstag nicht später berufen werden konnte, ergiebt sich klar aus einer einfachen Berechnung. Vom 22. Februar bis zum Beginn der Charwoche sind nur vier Wochen, ein Zeitraum, der, da der neu gewählte Reichstag jedenfalls auch durch seine Konstituirung und die Wahlprüfungen sehr in Anspruch genommen sein wird, für die Feststellung des Etats gewiß nur sehr knapp bemessen ist. Diese Berechnung legt auch den Gedanken nahe, wie unerträglich es sein würde, wenn der Landtag nicht zum 24. Februar geschlossen werden könnte.

Berlin, 7. Februar. Auch die heut erschienene „Provinzial-Korrespondenz" kann eine Aufklärung über die letzte Katastrophe bei der Pforte in Konstantinopel nicht geben. Sie schreibt: „Da der bisherige Großvezier der Urheber und geistige Träger der gesammten inneren und äußeren Politik während der letzten Monate vor, so darf sein Sturz als das Anzeichen einer erneuten inneren Umwälzung und möglicher Weise einer veränderten Stellung zur europäischen Politik angesehen werden. Doch fehlen bis zum Augenblicke alle bestimmteren Anhaltpunkte zur Beurtheilung der neuen Lage."

Glatz, 6. Februar. Von Seiten des Kriegsministeriums ist dem Magistrat von Glatz am 4. d. M. folgendes Schreiben zugegangen:

Kriegs-Ministerium. Berlin, 1. Februar 1877.

Dem Magistrat theilt das unterzeichnete Departement in Beantwortung der gefälligen Eingaben vom 20. und 24. Dezember 1875, sowie vom 29. Dezember 1876 ergebenst mit, daß Se. Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Januar dieses Jahres zu genehmigen geruht haben, daß die Stadtbefestigung von Glatz aufgegeben und nach Maßgabe der hierfür eintretenden Bedürfnisse eingeebnet werden kann. Die dortige königl. Kommandantur ist von hier aus ermächtigt worden, nach demnächstiger Regelung der Rayon-Verhältnisse mit dem Magistrat über etwaige auf diese Angelegenheit bezügliche Vorschläge Wohldesselben in Verhandlung zu treten.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

An den Magistrat zu Glatz.

Bern, 4. Februar. Dem internationalen Postverein sind, wie man der „N. Z." schreibt, wieder eine Anzahl Länder, resp. Kolonien beigetreten. Und zwar werden demselben vom 1. April d. J. an definitiv angehören: die britischen Kolonien: Ceylon, die Straits-Settlements (Penang, Malacca und Singapore), Labnan, Mauritius und die dazu gehörigen Inseln, ferner die Bermudas-Inseln, Jamaica, Trinidad und das britische Gryana. Vom 1. Mai d. J. ab werden sodann sämmtliche Kolonien der Niederlande dem Weltpostverein endgültig angehören. Zur Zeit liegen Gesuche um Aufnahme vor von dem Kaiserreich Japan, der britischen Kolonie Hongkong, den portugiesischen Kolonien und endlich von der argentinischen Republik. Die gesammten spanischen Kolonien und der Kaiserstad Brasilien sind ebenfalls in den Postverein aufgenommen worden, doch ist der Zeitpunkt des definitiven Beitritts zur Zeit noch nicht bestimmt.

Paris, 4. Februar. Ueber die stets zunehmende Verbreitung der Herz-Jesu-Stiftung erhält man von berufener Seite folgende Angaben: Die Genossenschaft des „Nationalgelübdes" zählt gegenwärtig 18,000, die „Ehrenwache des Heiligthums" 1019, das „Apostolat des Gebets" 520, die „Weihestunde" 25, das „Sühn-Abendmahl" 102, die „Freitagswache" 60 Mitglieder. Im Laufe des verflossenen Jahres haben 3 Kardinäle, 4 Erzbischöfe, 23 Bischöfe, 10 Prälaten, 2 Abtbischöfe, 10 Ordensgenerale, 300 Priester und etwa 240,000 Laien die Höhen von Montmartre erklommen und die provisorische Sühnekapelle besucht. Während der zehn letzten Monate des Jahres nahmen in dieser Kapelle 27,950 Personen an der Kommunion Theil und wurden 2263 Messen gelesen, wovon über 1000 von auswärtigen, aus Amerika, Afrika, England, Deutschland, Oesterreich, Belgien, Spanien, Polen, der Schweiz, Konstantinopel und Jerusalem herbeigeeilten Priestern. Endlich haben die in Frankreich bestehenden geistlichen Orden sämmtlich Vertreter nach der Herz-Jesu-Kapelle entsandt, die Pfarreien von Paris der Reihe nach Wallfahrten unternommen und sind von der Kanzel herab 114,000 Gebetsmeinungen oder Anempfehlungen verkündigt worden. Wie man gleichzeitig vernimmt, sind vom 11. bis zum 25. Januar l. J. für die katholische Universität von Paris 200,452 Frcs. 50 Cent. an freiwilligen Spenden eingegangen. — Die „Patrie" bemerkt in einer Note, die sich angeblich auf einen Bericht über deutschen Handel und Gewerbe stützt: „Deutschland, welches in kommerzieller und industrieller Beziehung arm zu nennen ist, richtet sich mit jedem Tage auf und wird uns bald eine furchtbare Konkurrenz machen. Wir sind vielleicht die einzige Nation, die noch nicht gewahr geworden ist, daß Deutschland in einem gegebenen Augenblicke eine Handelsmacht sein könnte, mit welcher man wird rechnen müssen. Seine Weigerung, sich an unserer Ausstellung zu betheiligen, war von ihm, das möge man sich nur gesagt sein lassen, ein Akt der Weisheit." — Im Industriepalast fand dieser Tage die Auslosung der Altersklasse von 1876 statt. Zu den 428 jungen Leuten des 1. Arrondissements von Paris, welche sich dort zu stellen hatten, zählte nach dem Gesetz auch der Prinz Louis Napoleon und es hatten sich daher viele Personen aus Neugier zu dem Aufruf eingefunden, Wie indeß die „Liberté" vernimmt, war der Name des Sohnes Napoleon III. von Amts wegen von den Listen gestrichen worden.

Paris, 5. Februar. Heute fand im Theater Italien zum Besten der Société de secours mutuels des ex-militaires eine musikalische und dramatische Matinée statt. Das Fest war eine Art bonapartistischer Kundgebung, da Napoleon III. Gründer der Gesellschaft war. Der Organisator des Festes war der bekannte Bonapartist Moreau und an der Spitze der Dames Patronesses stand Marschallin Canrobert. Das Theater Italien war prachtvoll geschmückt, der Foyer in einen prachtvollen Blumengarten umgewandelt. Die ganze ehemalige offizielle Welt, auch viele Offiziere, doch nur wenige in Uniform, wohnten an. — Die Subskription für die katholische Universität von Toulouse hat bis jetzt 175,025 Francs ergeben. Ein Herr Lavigne hat allein 80,000 Frcs. unterzeichnet. — In Frankreich erregte vor einiger Zeit die in zweiter Instanz erfolgte Verurtheilung des „Avenir de la Haute-Saône", welches in einer Polemik den Satz aufgestellt hatte, daß Jeder, der an den gemischten Kommissionen von 1852 theilgenommen, sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe, großes Aufsehen. Der Generaladvokat, welcher für den Kläger, den Präsidenten des Appellationsgerichts von Besançon, der die erwähnte Zeitung wegen Beschimpfung belangt hatte, Partei ergriff, wurde von seinem Posten abberufen, während das verurtheilte Blatt die Nichtigkeitsbeschwerde einlegte. Der oberste Gerichtshof hat nunmehr seine

Sentenz gefällt und trotz der Ausführungen des Generalprokurators Renouard, daß in dem der Anklage zu Grunde gelegten Artikel nur ein historisches Urtheil, nicht aber ein persönlicher Angriff vorgelegen hätte, die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Hiernach ist durch Erkenntniß des Kassationshofes festgestellt, daß es in Frankreich nicht gestattet ist, die gemischten Kommissionen, welche nach dem Staatsstreiche fungirt haben, anzugreifen. Selbstredend wird diese Entscheidung von der gesammten republikanischen Presse in den schärfsten Ausdrücken verdammt, und von dieser Seite wird das Verlangen gestellt, die Unabsetzbarkeit der Richter aufzuheben und eine Reorganisation der Gerichte durchzuführen. Daß derartige Maßregeln ihre Spitze unter veränderten Umständen gegen die Republikaner selbst kehren können, und daß gerade die Unabhängigkeit der Richter das sicherste Bollwerk zum Schutze der bevorstehenden Einrichtungen ist, wird allerdings von den Organen der Linken völlig außer Acht gelassen

Konstantinopel. Midhat Pascha war noch wenige Tage vor seinem Sturze von dem Korrespondenten des „Daily Telegraph" interviewt worden. Die hochfliegende Zuversicht, mit welcher er damals in die Zukunft blickte, macht jetzt einen sonderbaren Eindruck. Der Korrespondent schreibt unterm 2. Februar:

Ich habe heute persönlich mit Midhat Pascha mich über die politische Lage unterhalten. Er sprach sehr hoffnungsvoll über die Aussichten der neuen Verfassung. Er vertraut fest darauf, daß das ganze Reformprogramm, wie er es entworfen hat, möglich ist, wenn das Land in Frieden bleibt, obwohl er die Schwierigkeiten der Aufgabe nicht verkennt. Der Großvezir wünscht den Frieden sehr, sagt aber, er sei zum Kriege gerüstet, wenn dieser ihnen aufgezwungen wird. Was Bulgarien betrifft, so glaubt er, es könne das neue Kantonalsystem und die Umgestaltung der Gendarmerie noch vor Eröffnung des Parlamentes ausgeführt werden. Ich hörte, im Vilajet Rustschuk sei ein bulgarischer Christ Obersekretär geworden. Midhat Pascha spielte auf die jüngsten Reden von Gladstone und Sir Stafford Northcote an. Für die des Letzteren hatte er nichts als Lob, obwohl derselbe die Türkei wegen Abweisung der Vorschläge tadelt. Mit Gladstone's Aeußerungen war er natürlich weniger zufrieden und wünschte dringend, das englische Volk sollte erfahren, die Türkei thue ihr Aeußerstes, unter schwierigsten Verhältnissen die versprochenen Reformen auszuführen.

Wie verlautet, soll Midhat Kenntniß von den gegen ihn geplanten Palastintriguen gehabt und deshalb 3 Tage die hohe Pforte gemieden haben, bis er durch einen direkten Befehl in das Palais des Sultans beordert wurde. Nach einem anderen Gerüchte wäre das Großvezirat Edhem Pascha's nur ein kurzes Durchgangsstadium, dem bald ein Definitivum in der Person Mahmud Pascha's folgen würde, der dann den Frieden mit Rußland und dessen Präponderanz am goldenen Horn wieder herzustellen bestimmt wäre. Doch sind dies Alles nur Gerüchte.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 8. Februar.

r. **Eisgang.** Gestern Abend 9 Uhr setzte sich das schwache Eis oberhalb der Interimsbrücke, welches sich in Folge des Frostes vor circa zwei Wochen gebildet hatte, in Bewegung und ging durch die Brücke, ohne Schaden anzurichten. Später kam auch das Eis von der Posen-Kreuzburger Eisenbahnbrücke herab und passirte gleichfalls ohne Schädigung die Interimsbrücke.

○ **Fraustadt**, 4. Februar. [Mädchenschule. Geschenk. Promenade. Sparkasse.] Für die hiesige Töchterschule hat die Stadt den Zuschuß von 600 auf 900 Mark erhöht. Es wäre sehr wünschenswerth, daß in dem Lehrplane der Schule das Turnen nicht unberücksichtigt bleibe, dessen Wichtigkeit gerade auch für die Mädchen-Erziehung jetzt kaum noch in Frage gestellt wird. — Der hiesigen Realschule sind Seitens des Herrn Unterrichts-Ministers 500 Mark für die Bibliothek und zur Anschaffung von Instrumenten überwiesen worden. — Die städtische Promenade von Fraustadt zeichnete sich bisher durch ihre herrlichen alten Bäume aus. Neuerdings ist eine ganz erhebliche Anzahl davon verkauft und zum Theil auch schon gefällt worden. Es wäre zu bedauern, wenn diese Zierde der Stadt damit allmälig Gefahr liefe, als „gutes Holz" verwerthet zu werden. — Die städtische Sparkasse wird seit Monaten sehr in Anspruch genommen und namentlich von den Vormündern zur Belegung kleinerer Mündel-Massen benutzt. Wenn die Kasse aber nach dieser Seite hin den Bedürfnissen des Verkehrs entgegen kommen soll, dann muß dem Publikum ihre Benutzung mehr erleichtert werden als bisher. Die Abfertigung müßte alltäglich erfolgen und die Zurückhaltung kleinerer Summen nicht deshalb verweigert werden, weil nicht Wochen lang vorher Kündigung erfolgt ist. Die Kasse des hiesigen Vorschuß-Vereins giebt in dieser Hinsicht ein Beispiel koulanten Geschäftsverkehrs, das sich zur Nachahmung sehr empfiehlt.

× **Schrimm**, 5. Februar. [Wochenmarkt. Wasserstand der Warthe.] Der heutige Wochenmarkt hierselbst war von den Landbewohnern nur wenig besucht; die zum Verkauf ausgestellten Getreidearten fanden nur theilweise Abnahme und dies ist lediglich nur dem ungünstigen, nassen Wetter zuzuschreiben. Gezahlt wurde für 10 Klgr. Weizen 20,25—21 Mk., Roggen 16,50 - 17 Mk., Gerste 14—14,50 Mk., Hafer 16,75 17,50 Mk., Erbsen 33—16,50 Mk., Kartoffeln 3,75 bis 4 Mk., für 1 Klgr. Rindfleisch wurde 1,10—1,20 Mk., Schweinefleisch 1,20—1,40 Mk., Kalbfleisch 1—1,10 Mk., Hammelfleisch 1—1,10 Mk., geräucherten Speck 2,20—2,40 Mk., Butter 2—2,20 Mk. und ein Schock Eier 2,40 Mk. gezahlt. — Das Wasser der Warthe in hiesiger Stadt war in diesem Jahre an der Warthenbrücke bereits bis auf 1,60 Meter gestiegen, bis es am 30. v. M. auf 0,50 Meter, also um 1 Meter fiel. Der Wasserstand betrug alsdann am 31. v. M. Nachmittags 3 Uhr 0,52 Meter, am 1. d. M. 0,54 Meter, am 2. d. 0,57 Meter, am 3. d. 0,58 Meter, am 4. 0,59½ Meter und am 5. d. M. (heute) 0,66 Meter. Der Eisgang hat seit 3 Tagen gänzlich aufgehört.

L. — **Obersitzko**, 6. Februar. [Vorschuß-Verein.] Am 5. d. Mts. fand die diesjährige Generalversammlung des hiesigen Vorschußvereins, eingetragene Genossenschaft, statt. Zunächst wurde von dem Rendanten Louis Laschke der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1876 vorgelesen. Der Verein, welcher 12 Jahre besteht, zählte am Ende 1875 306 Mitglieder. Ausgeschieden sind im Laufe des Jahres 43, hinzugekommen 35, mithin zählt der Verein am Jahresschlusse 298 Mitglieder, deren Guthaben Ende 1876 14,895,26 Mark betrug, von welchen 12,858 Mark dividendenberechtigt sind. An Zinsen wurden 5 pCt. für Einlagen bewilligt, für Vorschüsse wurden hingegen nur 6⅔ pCt. gezahlt. Sowohl wegen des für Vorschüsse erhobenen niedrigen Zinsfußes als auch wegen der in diesem Jahre entstandenen außergewöhnlichen Ausgaben konnte für das abgelaufene Geschäftsjahr die Dividende nur auf 8 pCt. festgesetzt werden. Die Kassenbücher ergaben einen Umsatz von 1,176,722 Mark 44 Pf. Die Einnahme war: Zurückgezahlte Vorschüsse 390,587 Mark, Vorschußzinsen 6354,40 Mark, aufgenommene Darlehen 172,655,87 Mark, Guthaben der Mitglieder 16,176,95 Mark, Reservefonds 2175,48 Mark und Insgemein 421,2 Mark, die Ausgabe: Gegebene Vorschüsse 478,512 Mark, Zinsen für Anlehen 4389,23 Mark, zurückgezahlte Darlehen 85,016,69 Mark, zurückgezahltes Mitgliederguthaben 1272,19 M., verausgabt zum Reservefonds 455 Mark 10 Pf., Geschäftsunkosten 1092,26 Mark Kassenbestand 17,623,84 Mark. Es wurde hierauf beschlossen, die aufzunehmenden Darlehen von 90,000 auf 105,000 Mark zu erhöhen und die Wahl von 3 Aufsichtsrathsmitgliedern vorgenommen. Es schieden aus die Herren M. Lißner, H. Fechner und L. Arnswalder. Wiedergewählt wurden die beiden ersteren und als drittes Mitglied neugewählt Schmiedemeister und Maschinenbauer Herr M. Nitkoski.

Bromberg, 4. Februar. [Neue Kaserne.] Die auf Vorstadt Brenkenhof neu erbaute Kaserne wird zum 1. April c. bezogen und mit sechs Kompagnien der hiesigen Garnison belegt werden. In derselben wird auch die hiesige Handwerkskompagnie untergebracht werden, während das Gebäude, in welchem dieselbe bisher etablirt war, zu einem Quartierhause umgewandelt werden soll. Dasselbe hat bekanntlich im Jahre 1870 der Militärfiskus vom Justizfiskus käuflich erworben und ist Eigenthum des ersteren. (Nordd. Allg. Ztg.)

Mogilno, 6. Februar. [Straßenanfall.] Als gestern Abend der Wirth Arndt aus Krzekatowo vom Jahrmarkt aus Gnesen heimkehrte, holte er zwischen Wydartowo und Wylatowo einen Einspänner ein, auf welchem fünf Männer saßen. Von einem dieser Kerle erhielt der p. Arndt einen Hieb mit dem Peitschenstocke. Arndt erwiderte den Hieb und fuhr vorbei. Kaum war A. einige Schritte gefahren, als ihm von jenem Wagen sechs Revolverschüsse nachgesandt wurden, welche glücklicher Weise ihr Ziel verfehlten, deren Kugeln ihm und seinem Knecht aber bedenklich um die Ohren pfiffen. Arndt meint, er habe sich, wie auch der Knecht, nur dadurch gerettet, daß er beim zweiten Schuß sich hinter's Gefäß gedrückt habe. Arndt hat leider keinen der Leute erkannt. (Br. Z.)

Inowraclaw, 8. Februar. [Zum Prozeß Ledochowski.] Heute wird hier vor der Kriminalabtheilung des Kreisgerichts eine Anklage gegen den vormaligen Erzbischof von Gnesen und Posen, Grafen Ledochowski, verhandelt, wie es heißt, wegen Erlasses seines Hirtenbriefes an die Geistlichkeit von Posen, in dem er sich noch immer als Erzbischof von Posen und Gnesen gerirt. Die Anklage stützt sich auf die §§ 110 und 111 des Strafgesetzes.

Aus dem Gerichtssaal.

— k — **Schneidemühl**, 6. Februar. [Landrath v. Colmar und die Firma Alpert u. Schmidt.] Unter gewaltigem Andrange des Publikums fand heute Vormittag vor der Kriminalabtheilung des hiesigen Kreisgerichts die öffentliche Verhandlung gegen die hiesigen Kaufleute Paul Schmidt und Adolf Alport Inhaber des hierorts bestehenden Rückzahlungsgeschäfts, wegen Beleidigung des Landraths von Colmar statt. Wie seiner Zeit gemeldet, hat gegen das Ende v. J. der Landrath von Colmar auf vieles Drängen hiesiger Kaufleute eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, in welcher er das Publikum vor der Verkaufsweise der Firma Härter, Schmidt u. Alpert (jetzt Alpert u. Schmidt) warnte, indem er darauf hinwies, daß, wenn die besagte Firma die für entnommene Waaren gezahlten Beträge den Käufern nicht zurückzahle, die Letzteren nicht berechtigt seien, das Geld auf gerichtlichem Wege einzufordern. Die Kaufleute Alpert und Schmidt, welche in der landräthlichen Bekanntmachung eine Schädigung ihrer Interessen und ihrer kaufmännischen Ehre erblickten, erließen in einer besonderen Beilage der „Schneidemühler Ztg." eine Entgegnung, in welcher sie die Ausführungen des Landraths einer scharfen Kritik unterzogen und u. A. dem Landrath jegliche Fach- und Sachkenntniß absprachen, um in dieser Angelegenheit ein maßgebendes Urtheil fällen zu können. Der Landrath von Colmar, welcher hierin eine Beleidigung seiner Person erblickte, stellte bei der Staatsanwaltschaft den Strafantrag. In Folge dessen wurde der Satz, welcher die genannte Entgegnung enthielt, in der Redaktion und Expedition der „Schneidemühler Ztg." konfiszirt und gegen die Kaufleute A u. Sch. die Untersuchung eingeleitet. In der heutigen Verhandlung suchte der Kaufmann Schmidt, welcher sich als Verfasser jener Erwiderung bekannte, in gewandter Rede seine Unschuld nachzuweisen. Der Staatsanwalt jedoch hielt die Anklage in allen Punkten aufrecht. Der Gerichtshof trat nach längerer Berathung den Ausführungen der Staatsanwaltschaft bei und verurtheilte jeden der Angeklagten zu einer Geldstrafe von 300 Mark bez. 30 Tagen Gefängniß, erkannte auch dem Landrath von Colmar das Recht zu, den Tenor des Erkenntnisses nach erfolgter Rechtskraft einmal in der „Schn. Ztg." auf Kosten der Angeklagten zu veröffentlichen. Wie ich höre, wollen die Angeklagten Berufung gegen dies Erkenntniß einlegen.

Briefkasten.

Ab. in G. Im § 7 der Städteordnung heißt es: „Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden." Ein Bürger, der im Konkurs gewesen ist, kann zum Stadtverordneten gewählt werden. Vgl §. 18 der Städteordnung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Pest, 7. Februar. Wie der „Pesther Lloyd" erfährt, würden die ungarischen Minister in dem heute stattfindenden Ministerrathe ihr Entlassungsgesuch nebst den Motiven formuliren. Morgen würden sich dann die Minister Tisza und Szell nach Wien begeben, um dem Kaiser das Entlassungsgesuch persönlich zu überreichen.

Bern, 6. Februar. Dem Vernehmen nach ist heute zwischen Favre, dem Unternehmer der Arbeiten für den Bau des Gotthard-Tunnels und der Direktion der Gotthard-Bahn ein Arrangement der Art zu Stande gekommen, daß die begonnenen Arbeiten nicht weiter aufgehalten werden.

Turin, 7. Februar. Prinz Karl von Preußen ist mit seiner Begleitung von Genf aus heute hier eingetroffen.

Odessa, 6. Februar. Der Großfürst Nikolai, Oberbefehlshaber der Südarmee, trifft demnächst mit kleinem Gefolge zu einem kürzeren Anfenthalt hier ein.

Konstantinopel, 6. Februar. Der Sultan hat einen Hat erlassen, welcher neben der Kundgebung des festen Willens zur Durchführung der Verfassung eine Anzahl spezieller Ankündigungen von projektirten Gesetzentwürfen enthält, welche der Deputirtenkammer vorgelegt werden sollen. Dieselben werden betreffen die innere Verwaltung auf Grundlage der Dezentralisation, Anordnungen für die Wahlen der Gouverneurstellvertreter in den Provinzen. In Bezug auf die Reorganisation der Finanzen wird die Absicht angekündigt, europäische Finanzkräfte zu berufen. — Samich Pascha ist zum Gouverneur von Kreta ernannt. Odian Effendi ist nach Konstantinopel berufen.

London, 7. Februar. Lord Salisbury ist gestern hier wieder eingetroffen. — Der amtlichen „Gazette" zufolge sind 7 neue Rinderpestfälle konstatirt.

Southampton, 6. Februar. Der hamburger Postdampfer „Herder" ist aus Newyork hier angekommen.

Newyork, 6. Februar. Der „Newyorker Herald" meldet einen Zusammenstoß zwischen amerikanischen Truppen und Indianern, wobei die letzteren große Verluste erlitten. Von den amerikanischen Soldaten wurden 4 getödtet, 6 verwundet. — In San Francisco sind bis jetzt 8 russische Kriegsschiffe angekommen.

Berichtigung.

Die Beerdigung der Frau Rittergutsbesitzer **Donchy**, in Morasko, findet nicht um 1½ Uhr, sondern um 2½ Uhr statt.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 7. Februar. Fest, aber wenig belebt. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204,40. Pariser Wechsel 81, 37. Wiener Wechsel 164, 60. Böhmische Westbahn 140½. Elisabethbahn 111. Galizier 174¼. Franzosen*) 198⅛. Lombarden*) 61¾. Nordwestbahn 94¾. Silberrente 55⅝. Papierrente 51½. Russische Bodenkredit 81¾. Russen 1872 83⅞. Amerikaner 1885 102¼. 1860er Loose 98⅜. 1864er Loose 256, 20. Kreditaktien*) 121⅝. Oesterr. Nationalbank 688, 00. Darmst. Bank 100⅜. Berliner Bankver. —. Frankf. Wechselbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 71, Hess. Ludwigsbahn 95½. Oberhessen —. Ung. Staatsloose 141, 00, Ung. Schatzanw. alt 82⅞. do. do. neue 80¾. do. Ostb.-Obl. II. 57⅜, Centr.-Pacific 99¾. Reichsbank 157⅞. Goldrente 61 3/16.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 122½, Franzosen 198⅛, Galizier —, Reichsbank —, Goldrente —.

*) per medio resp. per ultimo.

Abends Effekten-Sozietät. Kreditaktien 122⅛, Franzosen 200, 1860er Loose —, Silberrente 56¼, Papierrente 51⅞, Goldrente 61¼, Galizier 174½. Reichsbank —, Nationalbank —, Ungarische Staatsloose —, —. Sehr fest.

Wien, 7. Februar. Die Spekulation verhielt sich anfangs sehr reservirt, später regeres Geschäft in Folge von Arbitragekäufen und berliner Coursmeldungen. Spekulationswerthe anziehend, Bahnen theilweise höher und gefragt, Renten fest, Devisen matt und geschäftslos.

[Schlußkurse.] Papierrente 62, 75. Silberrente 68, 35. 1854er Loose 108,00. Nationalbank 838, 00. Nordbahn 1815. Kreditaktien 148, 80. Franzosen 239, 75. Galizier 211, 25. Kasch.-Oderberg 86, 50. Pardubitzer —, —. Nordwestb. 116, 00. Nordwestb. Lit. B. —. —. London 124 10. Hamburg 60, 30. Paris 49, 25. Frankfurt 60, 30. Amsterdam 103, 00. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 162, 50. 1860er Loose 110, 50. Lomb. Eisenb. 76, 25. 1864er Loose 134, 80. Unionbank 53, 75. Anglo-Austr. 77, 00. Napoleons 9,84. Dukaten 5, 83. Silbercoup. 115, 00. Elisabethbahn 134, 00. Ung. Prämienanl. 74, 50. Marknoten 60, 77½.

Türkische Loose 18, 00. Goldrente 74, 60.

Wien, 7. Februar. Abendbörse. Kreditaktien 148, 60, Franzosen 241, 50, Lombarden 77, 75, Galizier 210, 00, Anglo-Austr. 79, 70, Silberrente —, —, Papierrente 62, 80, Goldrente 74, 55, Marknoten 60, 72½, Nationalbank —, —, Napoleons 9, 86½. Fest, aber wenig Geschäft.

Paris, 7. Februar. Börse matt, Schluß fest.

[Schlußkurse.] 3pCt. Rente 72, 65, Anleihe de 1872 105, 95, Italienische 5proz. Rente 71, 85, do. Tabaksaktien —, —. do. Tabaksobligationen —, —. Franzosen 495, 00. Lombard. Eisenbahn-Akt 163, 75, do. Prioritäten 232, 00, Türken de 1865 12, 17½. do. de 1869 65, 00, Türkenloose —, —.

Crédit mobilier 160, Spanier extér. 11⅝, do. intér. 10⅜, Suezkanal-Aktien 665, Banque ottomane 383, Societe generale 522 Credit foncier 611, Egypter 193. — Wechsel auf London 25, 14½

Paris, 6. Februar, Abends. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 72, 55, Anleihe de 1872 105, 85, Türken de 1865 12, 20, Egypter 194, 37, Banque ottomane 380, 00, Italiener —, —. Fest.

London 6. Februar. Konsols 95 9/16. Italien. 5proz. Rente 71⅛, Lombarden 6 7/16. 3 prozent. Lombarden-Prioritäten alte 9⅜. 3proz Lombarden-Prioritäten neue 9½. 5proz. Russen de 1871 83½. do. do 1872 83¼. do. 1873 82½. Silber 57⅝. Türk. Anleihe de 1865 11 15/16. 5proz. Türken de 1869 —. 5proz. Vereinigt St. pr. 1885 105⅛. do 5proz. fund. 107⅝. Oesterr. Silberrente — Oesterr. Papierrente — 6proz. ungar. Schatzbonds 81½. 6proz ung. Schatzbonds II Emiss 78, 6proz. Peruaner 18¼ Spanier 11⅝. Platzdiskont — pCt.

Wechselnotirungen: Berlin 20,60, Hamburg 3 Monat 20,60, Frankfurt a. M. 20,60, Wien 12,60, Paris 25,30, Petersburg 29⅛.

Aus der Bank flossen heute 29,000, Pfd. Sterling.

Newyork, 6. Februar. (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios 6⅛, niedrigste 5¾. Wechsel auf London in Gold 4 D. 85 C. Goldagio 5¾. 5/20 Bonds per 1885 108⅞. do. 5proz. fundirte 111. 5/20 Bonds per 1887 113⅜. Erie-Bahn 9½. Zentral-Pacific 108. Newyork Zentralbahn 101¾.

Produkten-Course.

Danzig, 7. Februar. Getreide-Börse. Wetter: Schnee und Regen bei milder Luft. Wind: S.

Weizen loko mußte am heutigen Markte ohnehin geschäftslos bleiben wegen der ganz geringen Zufuhr, welche neu angekommen und sind denn auch nur 110 Tonnen zu unveränderten Preisen verkauft worden. Die Stimmung unserer Käufer war aber auch, abgesehen davon, sehr ruhig. Bezahlt wurde für Sommer- 130/1 Pfd. 210 M. 132/3 Pfd. 213 M., stark bezogen 131,2 Pfd. 203 M., bunt 125 6 Pfd. 212 M., glasig 126/7, 131 Pfd. 213, 215 M., hellbunt 127, 129, 131/2 Pfd. 217, 219 M., hochbunt glasig 133,4 Pfd. 220 M., weiß 132 Pfd. 221 M., per Tonne. Termine ruhig, April-Mai 216 M. Br., 214 M. Gd., Mai-Juni 215 M. Gd. Juni-Juli 218½ M. bez. Regulirungspreis 210 M.

Roggen loko fest, inländischer 124 Pfd. ist mit 167 M, 126 Pfd. 170 M. per Tonne bezahlt. Termine geschäftslos russischer März-April 157 M. Br., unterpolnischer April-Mai 163 M. Br., Mai-Juni 165 M. Br. Regulirungspreis 159 M. — Gerste loko große 110 Pfd. zu 150 M. per Tonne gekauft. — Erbsen loko russische Futter- 126, inländische Mittel- 135 M. per Tonne bezahlt. Termine Futter- April-Mai 140 M. Br. — Kleesaat loko sehr flau, nur weiße oder rothe besonders in nicht bester Qualität fast unverkäuflich. Schwedischer ist zu 212 M., per 200 Pfd. gekauft. — Spiritus loko 52 M. bezahlt. — Petroleum loko Original-Tara 21,75 M. bez., 20 Prozent Tara 22,75 M. bez.

Hamburg, 7. Februar. Getreidemarkt. Weizen loko und auf Termine ruhig. Roggen loko flau auf Termine ruhig. Weizen pr. April-Mai 220 Br., 219 Gd., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo 223 Br., 222 Gd. Roggen pr. April-Mai 159 Br., 158 Gd., pr. Mai-Juni per 1000 Kilo 159 Br., 158 Gd. Hafer still, Gerste matt. Rüböl ruhig, loko 75, pr. Mai pr 200 Pfd. 74½. Spiritus ruhig, pr. Ferbuar 44⅛, pr. März-April 44¼ pr. Mai-Juni 44½, pr Juli-August pr. 100 Liter 100 pCt. 46. Kaffee ruhig. Umsatz 1500 Sack. Petroleum matt, Standard white loko 18, 50 Br., 18, 00 Gd., pr. Februar 18, 00 Gd., pr. August-Dezember 18, 00 Br. — Wetter: Regnerisch.

Köln, 7. Februar. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 23, 25, fremder loko 22, 00, pr. März 21, 95, pr. Mai 22, 40. Roggen, hiesiger loko 17, 75, pr. März 15 95, pr. Mai 16, 35. Hafer loko 17, 00, pr. März 16, 55, pr. Mai 16, 80 Rüböl, loko 39, 00, pr. Mai 37, 00, pr. Oktober 35, 00.

Paris, 7. Febr. Produktenmarkt. (Schlußbericht). Weizen ruhig, pr. Februar 27, 75, pr. März 28, 00, pr. April 28, 50, pr. Mai-Juni 29, 25. Mehl steig., pr. Februar 61, 50, pr. März 62, 00, pr. April 62, 75, pr. Mai-Juni 64, 50. Rüböl behauptet, pr. Februar 93, 50, pr. April 94, 75, pr. Mai-August 94, 75, pr. September-Dezember 91, 25. Spiritus beh., pr. Februar 61, 25, pr. Mai-August 63, 00 — Wetter: Regen.

Paris, 7. Februar. Rohzucker träge, Nr. 10/13 pr. Februar pr. 100 Kilogr. 75, 50, Nr. 7/9 pr. Februar pr. 100 Kilogr. 82, 00 Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. Februar 84, 75, pr März 85, 00, pr. April 85, 25, pr. Mai-August 86, 00.

Bremen, 7. Februar. Petroleum matt. (Schlußbericht). Standard white loko 18, 40, pr. Februar 18, 40, März 17, 50. pr. April 17, 25.

London, 7. Februar. Havannazucker besser.

Produkten-Börse.

Berlin, 7. Februar Wind: NNW. **Barometer:** 28,1. — **Thermometer** 4 R. Witterung: Regen und stürmisch.

Weizen loko per 1000 Kilogr. M. 195–235 nach Qual. gef. per diesen Monat, April-Mai 222,00 bez., Mai-Juni 223,5–223,00 bez., Juni-Juli 224,5–224,00 bez. — **Roggen** loko per 1000 Kilogr. 158–183 nach Qualität gef., russischer 160–163 ab Boden bez., neuer do. und poln. 158–167,5, neuer inl. 176–183 ab Bahn bez., def. und russ. — bez., per diesen Monat 161,5–16,002 bez., per Febuar-März do., per April-Mai 163,5–164,00 bez., Mai-Juni 161,5–162,00 bez., Juni-Juli 161,00 bez. — **Gerste** loko 1000 Kilogr. M. 127–180 nach Qual. gef. — **Hafer** loko 1000 Kilgr. 120–165 nach Qual. gef., ost- und westpreuß. 135–155, russischer 125–150, neuer pommerscher 160 bis 162, neuer schles. 153–162, galiz. —, böhm. 155–163, ungar. 137 bis 140 ab Bahn bez., defekter — bez. per diesen Monat, April-Mai 153,5–154,00 bez., Mai-Juni 154,5 bez., Juni-Juli 156,00. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochwaare 150–186 nach Qualität, Futterwaare 135 bis 147 nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilogr. —. — **Rübsen** —. — **Leinöl** loko per 100 Kilo 100 Kilo ohne Faß 61,00 M. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 73,00 bez., mit Faß per diesen Monat 73,4 bez., Febrruar-März do., April-Mai 73,4–73,3 bez., Mai-Juni 72,5 bez., per September-Oktober 68,2 bez., Oktober-November do. — — **Petroleum** (raff.) (Stand. white) 100 Kilogr. mit Faß loko 42,00 bez., per diesen Monat 36,5 bez., per Februar-März 34,00 bez., März-April —, April-Mai —. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 53,4 bez., per diesen Monat 53,00 bez., per Februar-März do., März-April, per April-Mai 55,3–55,8 bez., per Mai-Juni 55,5–56,1 bez., per Juni-Juli 56,6–57,1 bez., per Juli-August 57,5–58,1 bez., per August-September 58,2–58,7 bez. — **Mais** per 1000 Kilo loko neuer 124–130 bez., alter 130–138 nach Qual. gefr., neuer Mold., alter Mold., neuer ung. —. — **Roggenmehl** Nr 0 und 1 per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack per diesen Monat 23,55 bis 23,50 bez., Februar-März 23,20–23,25 bez., März-April 23,20 bez., April-Mai 23,10 bez., Mai-Juni 23,10–23,15 bez., Juni-Juli 23,10 bis 23,15 bez. — **Mehl** Nr. 0 29,50–27,50, Nr. 0 und 1 27,50–26,50, Roggenmehl Nr. 0 25,50–23,50, Nr. 0 und 1 23,00–22,00 per 100 Kil. Brutto inkl. Sack. (B.- u. H.-Z.)

Stettin, 7. Februar. An der Börse. (Amtlicher Bericht). Wetter: Regnig. + 7 Grad R. Barometer 28,1. Wind: West.

Weizen wenig ver., per 1000 Kilo loko gelber inländ. 175–207 M., feiner 210–218 M., geringer — M., weißer — M. per Frühjahr 220,5 M. bez., per Mai-Juni 222,5 M. bez., per Juni-Juli 224,5 Mark bz., pr. Juli-August 226 M. bez — Roggen höher, per 1000 Kilo loko inländischer 180–183 M., russischer alter 155–158 Mark, neuer 158–163 M., per Frühjahr 158,5–160–159,5 M. bez., per Mai-Juni 158,5–159,5–159 M. bez., per Juni-Juli 158,5 bis 159 M. bez. — Gerste unverändert, per 1000 Kilo loko Malz- 158–166 M., Futter- 125–135 M. — Hafer unverändert, per 1000 Kilo loko 140–157 M., per Frühjahr — M. Gd., per Mai-Juni — M. bez. — Erbsen stille, per 1000 Kilo loko Futter- 144–148 M., Koch- 150–152 M., Frühjahr — M. bez. — Winterrübsen unverandert, per 1000 Kilo per Septbr.-Oktbr. 303 M. bez. — Winterraps pr. 1000 Kilo loko — M. bez. — Rüböl mait, per 1000 Kilo loko ohne Faß flüssiges 74 M. Br., per Februar-März 72 M. Br., per April-Mai 72,25 M. bz. u. Gd., per Sept.-Okt. 67,5 M. Br. — Spiritus fester, per 10,000 Liter Proz. loko ohne Faß 52,3 M. bz., mit Faß gestern Abend 52,6 M. bez., per Februar 52,8 M. Gd., per Frühjahr 54,3–54,6 M. bez., per Mai-Juni 55,4 M. bez., per Juni-Juli 56,4 M. Br. u. Gd., per Juli-August 57,1–57,2 M. bez., per August-September 58 M. Br. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreis für Kündigungen: Rüböl 72 M., Spiritus 52,8 M. — Petroleum matter, loko 19,5–19,25 M. bez., alte Usance 20,35 bis 20,25 M. bez., Regulirungspreis 19,25 M., Februar 18 M. bez.

Heutiger Landmarkt per 1000 Kilo: Weizen 210–213 M. Rog- 192–195 M., Gerste 160–165 M. Hafer 172–175 M. Erbsen 15- 160 M., Kartoffeln 51–57 M., Heu 3–3,75 M. Stroh 51–57 (Ostf.-Ztg.)

Breslau, 7. Februar. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] Kleesaat rothe matt, ord. 51–56, mittel bis 64, fein 67– hochf. 76–79. — Kleesaat weiße still, ord. 51–59, mittel 62– fein 72–77, hochfein 79–83. — Roggen (per 2000 Pfd.) fest Gek. — Ctr. — Abgel. Kündigungssch. —, per Februar u. Febr.-März 152 Gd., per März-April —, per April-Mai 157,50 per Mai-Juni 160 Gd., per Juni-Juli —. Weizen 197 Br., April-Mai 205 Br. Gek. — Ctr. — Hafer 136 Br., per April- 139 bezahlt, Mai-Juni —, Gek. — Ctr. — Raps 330 Br., Gek. Ctr. — Rüböl geschäftslos. Gekündigt — Ctr. Loko 73,00 per Febr. u. Febr.-März 72,00 Br., März-April —, per April- 71,50 Br., Mai-Juni 71,50 Br., Sept.-Okt. 67 Br. — Spiritus etwas fester. Gek 15,000 Liter, loko 50,40 Br., 49,40 Gd., Februar per Februar-März 51,60 Geld, März-April —, per April-Mai 52 Gd., Mai-Juni —. Zink: Ohne Umsatz. (B. u. H.-Bl.)

Die Börsen-Kommission.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260 über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
7. Febr.	Nachm. 2	27" 6''' 25	+ 5,5	W 2-3	bed. Ni. Reg-
7. =	Abnds. 10	27" 7''' 22	+ 3,6	W 3	bedeckt Ni.
8. =	Morgs. 6	27" 8''' 01	+ 2,8	NW 3	bedeckt St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 6. Februar Mittags 1,26 Meter
" " 7. " " 1,34 " (Eisgang.)

Berlin, 7. Februar. Die Hausse machte heute nach der kurzen Unterbrechung an den beiden letzten Tagen neue Fortschritte. Der Ministerwechsel in der Türkei fand heute eine vorherrschend friedliche Auffassung, und die feste Haltung der fremden Abendbörsen hatte auch auf die hiesige Eröffnung einen günstigen Einfluß. Selbst das Scheitern der Verhandlungen über die österreichisch-ungarische Bankfrage, welches am hiesigen Platze einen unbefriedigenden Eindruck machte, blieb unbeachtet, da von Wien hohe Course gesandt wurden. Ebenso beeinflußten die hohen londoner Notirungen für die russischen Anleihen die Haltung befestigend, da man die westlichen Plätze augenblicklich für besser unterrichtet hält. Hier herrschte sofort eine angenehme Stimmung; doch fehlte der Verkehr Anfangs. Nur Franzosen, welche trotz der Erwartung eine bedeutende Mindereinnahme sofort 2 M. über den gestrigen Schluß einsetzten, gingen reger um und verfolgten in der ersten Stunde steigende Bewegung. Kreditaktien erhöhten ihre Notiz rasch um 2½ M., österreichische Renten und Italiener um 3/8, russische Anleihen um ¾ pCt. Doch blieben die Umsätze auf diesen Gebieten beschränkt. Laurahütte und Diskonto-Kommandit-Antheile zogen Kleinigkeiten an; ebenso hoben sich Galizier und Rumänen. Die übrigen Eisenbahn-Aktien lagen fest, wenngleich still. Banken und Industrie-Papiere geschäftslos. Der Anlage-Markt zeigte keine besondere Lebhaftigkeit; doch konnten auch russische und österreichische Eisenbahn-Obligationen als fest bezeichnet werden. 4½- und 5proz. preußische Prioritäten bevorzugt. Pfandbriefe und Loose mäßig belebt. Die Antheile der berliner Handels-Gesellschaft sind seit einigen Tagen gedrückt, weil man in Folge ihrer Betheiligung bei der in Konkurs gerathenen preuß. Bergwerksgesellschaft Verluste fürchtet. Im Allgemeinen behauptete sich die Haltung bis Mitte der zweiten Stunde fest; Franzosen wurden bevorzugt. Dann trat in der letzten halben Stunde eine kleine Abschwächung ein. Per Ultimo notiren wir: Franzosen 394,50–4–7,50, Lombarden 129,50– 130–129, Kreditaktien 242,50–243,50, Laurahütte 64–64,75–64, Diskonto-Komm.-Antheile 109,10–8,75–109,10, Norddeutsche Eisenwerke gewannen 4,50, Omnibus 5, Central-Bank für Industrie 1, Berliner Handels-Gesellschaft, Antwerpener Bank und Aplerbecker verloren je 2, Bochumer und Bergisch-Märkisches Bergwerk je Schluß fest. Kreisobligationen, 5 pCt. 101,50 G., 4½ pCt. 99,60 4 pCt. 93,40 bez.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 7. Februar 1877.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,10 bz
do. neue 1876	4	95,70 bz
Staats-Anleihe	4	96,00 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,20 bz
Kur- u. Nm. Sch.	3½	92,00 G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,20 bz
do. do.	3½	93,00 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	—,— G
Rheinprovinz do.	4½	101,30 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	110½G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,50 bz B
do.	5	105,75 B
Landsch. Central	4	95,00 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,70 bz
do. neue	3½	84,50 bz
do.	4	95,10 bz
do. neue	4½	102,50 bz
N. Brandbg. Cred.	4	95,10 bz
Ostpreußische	3½	83,90 G
do.	4	95,80 B
do.	4½	102,00 bz
Pommersche	3½	83,70 bz
do.	4	95,10 bz
do.	4½	102,00 B
Posensche, neue	4	94,75 bz
Sächsische	4	
Schlesische	3½	84,90 G
do. alte A. u. C.	4	
do. neue A. u. C.	4	90,50 bz
Westpr. rittersch.	3½	82,50 bz G
do.	4	94,00 bz G
do.	4½	101,40 G
do. II. Serie	5	106,90 G
do. neue	4	
do.	4½	
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	95,40 G
Pommersche	4	95,20 bz
Posensche	4	94,90 bz
Preußische	4	95,00 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	97,80 bz
Sächsische	4	95,80 B
Schlesische	4	95,75 bz
Souvereigens		20,35 G
Napoleonsd'or		16,25 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		1396,00 bz
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,40 bz
Oesterr. Banknot.		164,80 bz
do. Silbergulden		190,25 bz
Russ. Noten		253,30 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	144,50 bG
Hess. Prsch. a 40th.	—	251,00 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	122,40 bz
do. 35fl.-Obligat.	—	143,40 bz
Baier. Präm.-Anl.	4	124,70 bz G
Brschw. 20thl.-L.	—	83,90 bB
Brem. Anl. v. 1874	4½	
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,40 bG
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	119,50 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,50 G
do. II. Abth.	5	107,50 bz G
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	173,60 G
Lübecker Pr.-Anl.	3½	176,00 bz G
Mecklb. Eisenbsch.	3½	—,—
Meininger Loose	—	19,50 bz G
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,90 B
Oldenburg. Loose	3	137,40 bz
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,80 G
do. do.	4½	96,75 bz
Dtsch. Hypoth. unk	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,75 B
Nordd. Grder.-H. A	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,00 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,25 G
do. II. IV. rz. 110	5	102,00 G

Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100,25 G
do. unk. rückz. 110	5	103,00 bG
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,30 G
do. unk. rückz. 110	5	106,00 G
do. (1872 u. 74)	4½	98,90 bz G
do. (1872 u. 73)	5	101,75 bz G
do. (1874)	5	101,75 bz G
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,25 bG
do. do.	5	100,75 bG
Schles. Bod.-Cred.	5	100,00 G
do. do.	4½	94,00 G
Stett. Nat.-Hyp.	5	101,25 bG
do. do.	4½	98,25 bz G
Kruppsche Oblig.	5	104,40 bz B

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	105,70 G
do. do. 1885	6	100,00 G
do. Bds. (fund.)	5	102,90 G
Norweg. Anl.	4½	
New-York. Std.-A	6	102,90 bz G
do. Goldanl.	7	105,20 bz B
Oest. Gold-Rente	7	61,20 bzG
Oest. Pap.-Rente	4½	51,60 bz
do. Silb.-Rente	4½	55,80 bz
do. 250 fl. 1854	4	93,75 bz
do. Cr. 100 fl. 1858	—	296,50 G
do. Lott.-A. v. 1860	5	98,10 bz
do. do. v. 1864	—	256,50 bz
Ung. St.-Eisb.-A.	5	67,75 bz
do. Loose	—	142,00 bz B
do. Schatzsch. I.	6	82,25 bz
do. do. kleine	6	82,30 G
do. do. II.	5	80,40 B
Italienische Rente	5	72,50 bz
do. Tabak-Obl.	6	103,00 bz
do. do. Actien	6	
Rumänier	8	85,00 bz
Finnische Loose	—	38,25 bz B
Russ. Centr.-Bod.	5	81,50 bz
do. Engl. A. 1822	5	81,50 bz
do. do. A. v. 1862	5	83,20 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A. 1871	5	83,40 bz G
do. do. 1872	5	83,40 bz G
do. do. 1873	5	83,10 G
do. Bod.-Credit	5	81,00 bz G
do. Pr.-A. v. 1864	5	148,50 G
do. do. v. 1866	5	148,50 G
do. 5. A. Stiegl.	5	71,60 bz
do. 6. do. do.	5	86,75 G
do. Pol.-Sch.-O.	4	80,00 bz
do. do. kleine	4	78,40 bz B
Poln. Pfdb. III. E.	5	72,00 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	63,10 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	12,40 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	27,00 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	164,75 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	163,75 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	252,25 bz
do. 100 Rub. 3 M.	250,00 bz
Warschau 100 R. 8 T.	252,60 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4½, f. Lombard 5½ pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen 5, Brüssel 2½ Frankfurt a. M. 4, Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris — Petersburg 6, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	106,50 B
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	56,75 bzG
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	58,50 B
Berliner Bankverein	fr.	50,00 G
do. Comm.-B. Sec.	4	58,00
do. Handels-Ges.	4	62,00 bz G
do. Kassen-Verein	4	150,00 G
Breslauer Disc.-Bk.	4	69,75 bz
Centralbk. f. Bauten	4	15,00 bzG
Centralbk. f. Ind. u. H.	4	68,50 bzG
Cent.-Genossensch.-B.	fr	95,50 G
Chemnitzer Bank-V.	4	77,50 B
Coburger Credit-B.	4	69,10 G
Cöln. Wechslerbank	4	73,25 G
Danziger Bank	fr.	61,00 G
Danziger Privatbank	4	115,00 G
Darmstädter Bank	4	1 1,10 bz
do. Zettelbank	4	96,75 G
Dessauer Creditbank	4	70,25 G
do. Landesbank	4	117,75 bz
Deutsche Bank	4	85,50 bz G
do. Genossensch.	4	92,00 G
do. Hyp.-Bank	4	9 ,75 G
do. Reichsbank	4½	157,25 bz
do. Unionbank	fr.	89,00 bz
Disconto-Comm.	4	109,00 bz
do. Prov.-Discont	4	78,75 G
Geraer Bank	4	75,50 G
do. Creditbank	4	52,50 B
Gew.-B. H. Schuster	4	5,00 bzG
Gothaer Privatbank	4	87,75 G
do. Grundcreditbk.	4	102,50 B
Hypothek. (Hübner)	4	110,00 bz B
Königsb. Vereinsbank	4	80,40 G
Leipziger Creditbank	4	110,75 B
do. Discontobank	4	64,90 B
do. Vereinsbank	3½	92,80 G
do. Wechselbank	4	60,52 bz G
Magdeb. Privatbank	4	106,75 G
Mecklenb. Bodencredit	4	80,50 G
do. Hypoth.-Bank	4	74,00 B
Meininger Creditbank	4	70,60 bzG
do. Hypothekenbk.	4	95,50 bz G
Niederlausitzer Bank	4	85,60 G
Norddeutsche Bank	4	128,25 bz G
Nordd. Grundcredit.	4	94,90 bG
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	fr.	93,25 G
Ostdeutsche Bank	fr.	
Posener Spritactien.	4	46,00 G
Petersb. Discontobank	4	90,00 G
do. Intern. Bank	4	90,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	62 G
Posener Prov.-Bank	4	99,00 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4	97,75 bz B
do. Centralboden.	4	116,50 bz B
do. Hyp. Spielh.	4	123,60 G
Product.-Handelsbank	4	79,50 bG
Provinz.-Gewerbebk.	4	39,10 G
Rittersch. Privatbank	4	126,25 B
Sächsische Bank	4	115,00 B
do. Bankverein	fr	
do. Creditbank	4	95,00 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	61,25 bz
Schles. Bankverein	4	86,75 G
Schles. Vereinsbank	4	90,50 G
Südd. Bodencredit	4	108,80 G
Thüringische Bank	4	70,25 bz
Vereinsbank Quistorp	fr.	1,50 G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	95,50 bz
Dannenb. Kattun	4	
Deutsche Bauges.	4	51,00 bzB
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	9,50 bz G
Dtsch. Stahl- u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	19,00 G
Dortmunder Union	4	6,00 bz G
Egell'sche Masch.-Act.	4	13,60 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	17,50 G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Nähm.	4	35,00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	83,30 bz
Georg-Marienhütte	4	62,00 G
Hibernia u. Shamr.	4	28,25 bz
Immobilien (Berl.)	4	76,00 B
Kramsta, Leinen-F.	4	68,75 B
Lauchhammer	4	23,75 G
Laurahütte	4	64,90 bz
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	17,00 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	99,75 G
do. Spritfabrik	4	26,00 bz B
Marienhütte Bergw.	4	67,50 G
Massener Bergwerk	4	14,00 B
Menden u. Schw. B.	4	49,00 bz G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	26,50 G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	32,00 bz
Phönix B.-A. Lit. B.	4	18,00 bz
Redenhütte	4	3,10 bz
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	86,25 G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	36,50 G
Union-Eisenwerk	4	4,00 B
Unter den Linden	4	19,75 G
Wäsemann Bau-V.	fr.	50,50 G
Westend (Quistorp)	fr.	2,80 bG
Wissener Bergwerk	4	13,00 B
Wöhlert Maschinen	4	12,00 bz B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	21,80 G
Altona-Kiel	4	123,00 b
Bergisch-Märkische	4	78,75 bz
Berlin-Anhalt	4	104,00 bz G
Berlin-Dresden	5	23,75 bz G
Berlin-Görlitz	4	22,10 bz
Berlin-Hamburg	4	168,75 b
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd.-Magdeb.	4	78,75 bzG
Berlin-Stettin	4	123,00 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	71,00 bz G
Cöln-Minden	4	100,80 bz
do. Litt. B.	5	—
Halle-Sorau-Guben	4	13,25 bz
Hann.-Altenbeken	4	15,60 bz B
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	18,90 bz
Magd.-Halberstadt	4	107,60 bzG
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Litt. B.	4	
Münster-Hamm	4	97,— G
Niederschles.-Märkisch	4	97,— B
Nordhausen-Erfurt	4	25,90 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	127,75 bz G
do. Litt. B.	3½	119,75 b
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	24,90 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	105,00 bz
Rheinische	4	109,40 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	92,00 bz G
Rhein-Nahebahn	4	12,25 bz
Stargard-Posen	4½	101,20 G
Thüringische	4	126,40 bzB
do. Litt. B. v. St. gar.	4	91,25 bB
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	106,30 bG
Weimar-Geraer	4½	48,90 bz
Albrechtsbahn	5	15,75 bz B
Amsterdam-Rotterd.	4	114,75 bz
Aussig-Teplitz	4	116,00 bG
Baltische	3	48,75 bG
Böhm. Westbahn	5	69,75 bG
Brest-Grajewo	4	18,75 bB
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	7,60 bz B
Elisabeth-Westbahn	5	54,75 bz G
Kaiser Franz Joseph	5	51,50 bz
Galiz. (Karl Ludwig)	5	87,00 bz B
Gotthard-Bahn	6	46,00 G
Kaschau-Oderberg	5	34,40 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	77,75 bz
Lüttich-Limburg	4	17,75 bz
Mainz-Ludwigshafen	4	95,60 bz
Oberhess. v. St. gar.	fr.	77,90 bz
Oestr.-frz. Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	189,25 bz
do. Litt. B.	5	64,50 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	45,70 bB
Kronpr. Rudolfsbahn	5	43,75 bz
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	13,75 bz
Russische Staatsbahn	5	106,10 bG
Schweizer Unionbahn	4	8,00 bB
Schweizer Westbahn	4	22,75 G
Südösterr. (Lomb.)	4	—,— bz
Turna-Prag	4	40,50 bz
Vorarlberger	5	39,75 bz
Warschau-Wien	4	180,50 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	102,10 bzG
Berlin-Dresden	5	44,60 bG
Berlin-Görlitzer	5	53,75 B
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	5	
Chmn.-Aue-Adorf	fr.	21,00 bz G
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	26,60 b
Halle-Sorau-Guben	5	30,90 b G
Hannover-Altenbek	5	35,60 b
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	70,20 b
Magdeb.-Halberst. B.	3½	70,00 bB
do do C.	5	96,00 bB
Münster-Enschede	5	
Nordhausen-Erfurt	5	34,75 b
Oberlausitzer	5	33,00 B
Ostpreuß. Südbahn	5	74,50 b
Rechte Oderufer-Bahn	5	109,30 b
Rheinische	4	
Rumänische	8	57,00 b
Saalbahn	5	26,10 G
Saal-Unstrutbahn	5	00,00 bzG
Tilsit-Insterburg	5	64,75 bz
Weimar-Geraer	5	20,75 bB

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	90,50 B
do. do. II.	5	—,— G
do. do. III.	5	95,50 G
Berg.-Märkische I.	4½	—,— G
do. II.	4½	—,— G
do. III. v. St. g.	3½	84,50 b
do. do. Litt. B.	3½	84,75 G
do. do. Litt. C.	3½	77,50 B
do. IV.	4½	99,00 G
do. V.	4½	99,00 bz
do. VI.	4½	98,90 b
do VII.	5	102,90 bz B
Aachen-Düsseldorf I.	4	
do. do. II.	4	
do. do III.	4½	98,50 G
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	91,— B
do. do. II.	4½	97,75 B
do. Dortmd.-Soest	4	90,50 B
do. do. II.	4½	98,00 bG
do. Nordb. Fr. W.	5	103,50 bz G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	—,— G
Berlin-Anhalt	4	98,— B
do.	4½	100,25 B
do. Litt. B.	4½	100,25 B
Berlin-Görlitz	5	103,00 bG
do. do.	4½	89,10 bz G
Berlin-Hamburg	4	94,10 G
do. do. II.	4	94,10 G
do. do. III.	5	—.— G
Berl.-Potsd.-M. A. B.	4	93,80 B
do. do. C.	4	91,00 bz G
do. do. D.	4½	97,10 bG
do. do. E.	4½	—,— b
Berlin-Stettin I.	4½	— —
do. do. II.	4	,— B
do. do. III.	4	—,— B
do. IV. v. St. g.	4½	103,00 G
do. VI. do.	4	93,50 bB
do. VII.	4½	98,90 bB
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H.	4½	00,00 bz G
do. do. Litt. I.	4½	92,20 G
Cöln-Minden IV.	4	92,90 b
do. do. V.	4	00,00 G
do. do. VI.	4½	99,00 b
Halle-Sorau-Guben	5	100,30 G
do. do do.	5	101,40 b
Hannov.-Altenbek. I.	4½	95,00 G
do. do. II.	4½	91,75 G
do. do. III.	4½	92,00 B
Märkisch-Posener	5	—,— B
Magdeb.-Halberstadt	4½	99,50 bB
do. do. de 1865	4½	97,50 bzG
do. do. de 1873	4½	98,— B
do. Leipzig	4½	99,90 bG
do. do. de 1873	4½	—,—
do. Wittenberge	3	—,— B
do. do.	4½	—,— B
Niederschles.-Märk. I.	4	00,00 G
do. II a 62½ thlr.	4	—,— B
do. Obl. I. u. II.	4	98,00 G
do. do. III. conv.	4	00,00 B
Nordhausen-Erfurt I.	5	—,— bG
Oberschlesische A.	4	—,— G
Oberschlesische B.	3½	85,60G
do. C.	4	
do. D.	4	93,00 G
do. E.	3½	86,00 G
do F.	4½	101,50 G
do. G.	4½	99,60 B
do H.	4½	101,70 bG
do. v. 1869	5	103,25 bz
do. v. 1873	4	—,— G
Oberschles. v. 1874	4½	98,75 bz
do. Brieg-Neisse	4½	98,00 G
do. Cos.-Oderb.	4	94,— G
do. do.	5	103,90 G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	—,— B
do. Starg. Pos.	4	—, B
do. do. II.	4½	99,00 G
do. do. III.	4½	99,00 G
Ostpreuß. Südbahn	5	102,20 G
do. Litt. B.	5	—,— G
do. Litt. C.	5	—,— bz
Rechte-Oder-Ufer	5	101,10 B
Rheinische	4	93,75 B
do. v. St. gar.	3½	86,50 G
do. von 1858, 60	4½	99,50 bz
do. von 1862, 64	4½	99,50 bz
do. v. 1865	4½	99,50 b
do. 1869, 71, 73	5	103,20 b
do. v. 1874	5	103,50 B
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,00 bG
do. II. do.	4½	102,00 G
Schlesw.-Holstein.	4½	100,00 G
Thüringer I.	4	—.— G
do. II.	4½	—,— bz
do. III.	4	
do. IV.	4½	00,00 G
do. V.	4½	100,50 bz

Ausländische Prioritäten

Elisabeth-Westbahn	5	64,75 bz
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	82,50 bz
do. do. II.	5	82,00 bz
do. do. III.	5	78,70 bz
do. do. IV.	5	78,00 G
Lemberg-Czernow. I.	5	63,00 G
do. II.	5	63,10 bz
do. III.	5	56,60 bz
do. IV.	5	50,50 G
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	15,50 bG
Mainz-Ludwigshafen	5	—,—
do. do.	4½	—,—
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	318,00 bz
do. Ergänzungsn.	3	302,00 bz
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	94,20 G
do. II. Em.	5	93,90 bz
Oesterr. Nordwestb.	5	73,90 b
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	58,80 bG
do. Goldpriorität.	5	—,— G
Kronpr. Rud.-Bahn	5	62,00 bz
do. do. 1869	5	59,80 bz
do. do. 1872	5	59,50 bG
Rab-Graz Pr.-A.	4	68,25 bz
Reichenb.-Pardubitz.	5	64,00 bG
Südösterr. (Lomb.)	3	35,00 bz
do. do. neue	3	36,00 b
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	—,00 G
do. do. 1878	6	—,00 bz
do. do. Oblig.	5	77,10 bz
Baltische, gar.	5	80,00 bz
Brest-Grajewo	5	57,00 G
Charkow-Asow. g.	5	86,25 B
do. in Lstr. a 20.40	5	79,40 bz
Charkow.-Krementsch.	5	85.—
Jelez-Orel, gar.	5	86,00 G
Jelez-Woron., gar.	5	90,90 bz
Koslow.-Woron.	5	88,75 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	75,25 bz
Kursk.-Chark. gar.	5	86,30 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	77,00 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	90,60 G
Losowo-Sewast.	5	75,00 bG
Mosco-Rjäsan, g.	5	97,50 G
Mosk.-Smolensk	5	87,60 bG
Schuja-Iwanowo	5	86,25 b
Warschau-Tereсp.	5	86,30 G
do. kleine	5	87,00 G
Warschau-Wien II.	5	96,00 bz
do. III	5	92,40 bz
do. IV.	5	84,00 G
Zarskoe-Selo	5	77,40 bz

Druck und Verlag von W. Decker und Comp. (E. Röstel) in Posen.